

SACHSENLANDkurier

Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V.

Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden



DIE THEMEN DER AUSGABE

- **Europa**
- **Digitale Verwaltung**



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

AUSGABE
02|19



Vertrauen 4.0

**Wenn aus Big Data
Klartext wird.**

Die Digitalisierung verändert vieles. Auch in der öffentlichen Verwaltung. Unsere Experten analysieren riesige Datenmengen. Wir verknüpfen Informationen aus verschiedensten Quellen und liefern Ihnen klar verständliche Inhalte. So haben Sie die Koordinaten für effiziente Steuerung jederzeit zur Hand – präziser und aussagekräftiger als je zuvor.

Ihr Ansprechpartner

Rainer Schindler

Tel: +49 341 9856-162

rainer.schindler@de.pwc.com

www.pwc.de/oeffentlicher-sektor



SPRUCH DES MONATS

*Das Internet ist wie eine Welle:
Entweder man lernt,
auf ihr zu schwimmen,
oder man geht unter.*

Bill Gates, Microsoft Gründer

Der »Sachsenlandkurier« (SLK), Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden, Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG)

VERANTWORTLICH FÜR DEN HERAUSGEBER

Geschäftsführer Mischa Woitscheck
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für die inhaltliche Richtigkeit von Fremdbeiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

ANSCHRIFT

Sächsischer Städte- und Gemeindegtag e. V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Telefon: 03 51 81 92 - 0
Telefax: 03 51 8 19 22 22
E-Mail: post@ssg-sachsen.de
Internet: http://www.ssg-sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 03 51 48 52 60, Fax: 03 51 4 85 26 61

Der SACHSENLANDKURIER erscheint 6 mal jährlich.

Abonnenten erhalten den SLK als PDF-Datei auf Anfrage unter post@ssg-sachsen.de kostenlos zugesandt.

BEZUGSPREISE

- für Mitgliedsstädte und -gemeinden:
ein Jahresabonnement: gebührenfrei
je weiteres Abonnement: 26,00 €
je Einzelheft: 4,50 €
- für Nichtmitglieder:
je Jahresabonnement: 30,00 €
je Einzelheft: 5,00 €
- für Studenten, Referendare und in Ausbildung
Stehende sowie gewählte Stadt-, Gemeinde- und
Ortschaftsräte und Fraktionen der Gemeinderäte:
je Jahresabonnement: 26,00 €
je Einzelheft: 4,50 €

Alle Abonnementspreise einschließlich Versand- und Zustellgebühren. Bei Einzelheftbezug zuzüglich Versand- und Zustellgebühren. In den jeweiligen Bezugsgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

BESTELLUNGEN

Schriftlich an die Geschäftsstelle des SSG, Abbestellungen werden nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember wirksam.

NACHDRUCKE UND KOPIEN

Außer für Mitglieder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SSG; Quellenangabe erforderlich.

ANZEIGENVERWALTUNG

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 03 51 4 85 26 41, Fax: 03 51 4 85 26 62

TITELBILD: © hpgruesen / 2032 images - pixabay.com

EUROPA

- 70 **Aktuelle Herausforderungen der EU und ihre Antworten – Im Wahljahr 2019 und darüber hinaus**
Hermann Winkler
- 71 **Sachsen hat 'ne Hausnummer in Brüssel**
Dr. Peter Jahr
- 72 **Europa ist die Antwort**
Constanze Krehl
- 73 **Für ein Europa der Solidarität und Balance**
Dr. Cornelia Ernst

DIGITALE VERWALTUNG

- 76 **Masterplan Digitale Verwaltung
Leitlinien für die Verwaltung der Zukunft**
Gunnar Terhaag, Matthias Martin
- 79 **Umsetzung des Themenfeldes »Recht und Ordnung« durch das Bundesland Sachsen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**
Björn Bünzow, Christoph Leitsch
- 82 **Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in sächsischen Kommunen**
Thomas Weber
- 88 **Regionalforen zum Onlinezugangsgesetz**
Dr. Heike Schwerdel-Schmidt

ALLGEMEINE BEITRÄGE

- 90 **Geoinformationen – Kooperation schafft Mehrwerte für Städte und Gemeinden**
Ralph Buder, Kirk Wagner
- 93 **Neue Referentin für den Fachbereich Steuern, Gemeindehaushalts- und Kassenwesen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages**
- 94 **Berufsbegleitender Bachelorstudiengang an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Meißen startet 2019**
- 95 **Aus der Presse**
- 97 **Aus Büchern und Zeitschriften**

→ Aktuelle Herausforderungen der EU und ihre Antworten – Im Wahljahr 2019 und darüber hinaus



Hermann Winkler

EU-Abgeordneter Hermann Winkler (CDU) sitzt u. a. im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie und ist zudem Sprecher der ostdeutschen CDU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

In diesem Jahr steht nicht nur die Europawahl an, sondern auch der erste Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union mit vermutlich schweren Folgen für unser aller Wirtschaft. Internationale Handelskriege und drohende Wirtschaftsabschwünge in einigen Mitgliedstaaten tun neben den Dauerthemen Migration, Globalisierung, Digitalisierung und eine sich wandelnde Arbeitswelt einiges, um uns zu verunsichern. Die Wettbewerbsfähigkeit der EU gegenüber den USA und Asien fällt uns nicht in den Schoß. Hinzu kommt, dass wir beim Umgang mit strategischen Partnern wie Russland aus meiner Sicht künftig einen konstruktiven Umgang suchen müssen.

Herausforderungen als Chancen nutzen: Eine schlagkräftige EU-Industriepolitik ist nötig

Herausforderungen sind aber auch immer Chancen, und Europa hat auch eine Menge zu bieten. Europa hat eine exzellente Forschungs- und Innovationslandschaft und wir haben eine starke europäische Industrie, die in vielen Bereichen führend ist. Wir müssen also die nächste Innovationswelle mit Themen wie Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz, zum Beispiel im Bereich der Gesundheit für uns nutzen, um unsere Arbeitsplätze, unser Wirtschaftswachstum und unser hohes soziales Niveau zu sichern. Die EU braucht dazu aber eine konsequent durchgeführte Industrie- und Innovationspolitik mit deutlich größeren Anstrengungen als bisher. Für die weitere positive Entwicklung Sachsens innerhalb der EU ist es kein Allheilmittel, nur auf Landwirtschaft und ländliche Regionen zu setzen, weil dort große Wählerpotentiale liegen. Vielmehr kommt es darauf, auf spezielle ostdeutsche Strukturprobleme wie beispielsweise die eher kleinteilige Wirtschaft hinzuweisen.

Handlungsfähigkeit demonstrieren

Unternehmen, öffentliche Haushalte und die Gesetzgeber müssen ihre Anstrengungen darauf ausrichten – jeder in seinem Bereich. Europa muss seine Handlungsfähigkeit in der Globalisierung demonstrieren. Wir im Europäischen Parlament müssen nun unseren Teil dazu beitragen, sicherzustellen, dass die EU einerseits die notwendigen Mittel zur Verfügung und andererseits die nötigen Freiräume hat, um die erforderlichen Impulse zu setzen.

Eine besser ausgestattete Forschungs- und Innovationspolitik für mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit

Bei den Verhandlungen zum nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021-2027 beispielweise setzt sich das Europäische Parlament für eine signifikante Erhöhung der EU-Investitionen in Forschung und Innovation, einen klaren Fokus auf Schlüsseltechnologien und eine industrie- und antriebsfreundliche Ausrichtung der neunten Auflage des Programmes für Forschung und Innovation »Horizont Europa« ein. Es soll das bisher ehrgeizigste Programm der EU in diesem Bereich werden und dafür sorgen, dass sich die EU bei Forschung und Innovation an der Weltspitze behaupten kann. Die EU-Kommission schlägt vor, in den nächsten sieben Jahren knapp 100 Mrd. Euro für Forschung und Innovation auszugeben. Wenn es nach dem Europäischen Parlament geht, dann wird es sogar noch bedeutender als von der EU-Kommission vorgeschlagen. Es fordert ein Budget von 120 Mrd. Euro für die nächste Förderperiode 2021–2027. Forschung und Innovation sollten höchste Priorität haben, um zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen unseres täglichen Lebens beitragen zu können. Europa ist eine forschungsstarke Gesellschaft. Dank der EU-Förderung haben wir beispielweise Lösungen für energieeffizientes Wohnen, emissionsarmen Transport und sogar Krebsbehandlungen gefunden. Und sie sollte eine noch innovativere werden. Dies muss sich auch im EU-Haushalt widerspiegeln, selbst bei sinkendem Gesamtbudget.

Handlungsfähigkeit braucht finanziellen Spielraum

Wie viel Geld nun tatsächlich in welche Bereiche fließen wird, wird sich wohl erst endgültig entscheiden, wenn die Staats- und Regierungschefs den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 festlegen, voraussichtlich im Herbst 2019. Der Brexit darf dabei nicht als Ausrede genutzt werden, um an der falschen Stelle zu sparen und weniger ins EU-Budget einzuzahlen. Die EU braucht ein Budget, mit dem sie handlungsfähig ist.

Heute die richtigen Schwerpunkte für Morgen setzen

Dabei dürfen die Politikbereiche auch nicht planlos gegeneinander ausgespielt werden. Die Struktur des EU-Haushalts wird ihre Arbeitsschwerpunkte für die nächsten sieben Jahre widerspiegeln. Es ist wichtiger als je zuvor, die Zeit gut zu nutzen. Wir haben viel zu tun. Die Bürger erwarten zurecht von der EU, dass sie sich auch den Herausforderungen der Migration stellt, die Außengrenzen schützt, die Sicherheit und Verteidigung oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärkt. Auch die Themen Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit kommen zunehmend in der Mitte der Gesellschaft an, wie man beispielsweise am Diesel-Skandal sehen kann oder an dem Wunsch vieler, die Meere von Plastik zu befreien. Wir müssen heute die Schwerpunkte für unser Europa von Morgen setzen, aber immer mit Augenmaß.

Nur gemeinsam sind wir stark

Bei all den – oft berechtigten – Bedenken vor zu viel Einmischung von Seiten der EU, macht dennoch nur eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der EU Sinn. Alleine werden wir nichts ausrichten können, denn weder Terrorismus noch Luftverschmutzung machen an unseren Grenzen halt.

Das Europäische Parlament liefert

Es geht nicht nur um die Höhe des EU-Haushalts, sondern es geht um gute Rahmenbedingungen für Europas Bürger und Unternehmen,

damit das Geld auch wirklich etwas bewirken kann. Das Europäische Parlament hat hier bereits geliefert. Horizont Europa beispielsweise wird nach dem Willen des Parlaments bahnbrechende Forschung und Innovation finanzieren, die unser aller Alltag erleichtern werden, Zukunftsmärkte erschließen, Arbeitsplätze schaffen und unsere Industrie wettbewerbsfähiger macht. Der Fokus wird auf den globalen Herausforderungen Gesundheit, Digitales, Sicherheit, Klima, Energie und Mobilität und dem Schutz unserer natürlichen Ressourcen liegen. Es wird uns helfen, unsere strategischen Prioritäten mit Leben zu erfüllen. Die Frage ist nicht, ob wir mehr oder weniger Europa brauchen, wir brauchen das richtige Europa.

→ Sachsen hat 'ne Hausnummer in Brüssel



Dr. Peter Jahr

EU-Abgeordneter Dr. Peter Jahr (CDU) sitzt u. a. im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) und im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Die Europäische Union hat eine große Sympathie für Regionen. Beispielsweise wird der Ausschuss der Regionen an Gesetzgebungsvorhaben intensiv beteiligt. Dieser Diskussionsprozess braucht auch in der modernen Welt der sozialen Medien einen direkten physischen Kontakt.

Gerade deshalb freue ich mich, dass die Städte und Gemeinden durch das Europabüro der sächsischen Kommunen in Brüssel – und damit ganz nah am Geschehen – mit Sitz und Stimme vertreten sind.

Seit 2009 bin ich Mitglied des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Europaparlament. Der Name des Ausschusses dokumentiert eine politische Grundkonzeption. Landwirtschaft und ländlicher Raum sind untrennbar miteinander verbunden.

Ländlicher Raum mit eigenständiger Förderkulisse

Für die Entwicklung des ländlichen Raums stehen Sachsen in der Förderperiode 2014–2020 insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von rund 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Anteil an EU-Fördermitteln beträgt 879 Mio. Euro, dieser wird durch nationale Kofinanzierungsmittel ergänzt.

Auch wenn der finanzielle Beitrag für den ländlichen Raum im Vergleich zur eigentlichen Agrarförderung relativ bescheiden wirkt, ist dessen Wirkung nicht zu unterschätzen. Allein die Idee, dass in einer Gebietsallianz die Bürgerschaft zusammenkommt, um über die eigene Perspektive zu diskutieren, Projekte auswählt und dies mittels europäischer Gelder zu finanzieren, ist genial. Das ist gelebte Subsidiarität.

Im Freistaat Sachsen erhalten die LEADER-Gebiete sogar ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt. Ein europäisches Alleinstellungsmerkmal, worum uns selbst die Baden-Württemberger beneiden.

Warten auf Godot – die leidige Geschichte mit dem Geld

Was die Finanzausstattung für die nächsten sieben Jahre (2021-2027) betrifft – die gute Nachricht zuerst: Im Europäischen Parlament ist die Fortsetzung der LEADER-Philosophie nahezu unstrittig. Um eine angemessene Finanzausstattung müssen wir noch kämpfen. Das Problem hierbei ist, dass die Entscheidungsbefugnis allein und einstimmig bei den Mitgliedsstaaten liegt. Die zukünftigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen sind eindeutig. Wenn uns das Vereinigte Königreich verlässt, dann verlässt uns ein Nettozahler. Neue Aufgaben, u. a. eine gemeinsame Flüchtlings- und Außenpolitik, wurden von den Mitgliedsstaaten auch bestellt. Das Haushaltsdefizit beläuft sich auf ca. 22 Milliarden Euro, was einen Anteil von 16% am Gesamthaushalt entspricht. Nun wirken (leider) die Grundrechenarten. Entweder überweisen die Mitgliedsstaaten mehr Geld nach Brüssel oder es müssen Kürzungen vorgenommen werden, oder es gibt einen Kompromiss. Aber auch hier gibt es eine gute Nachricht, denn europäische Mittel für den ländlichen Raum dürfen durch Geld der Mitgliedsstaaten angereichert werden.

Anlaufschwierigkeiten vermeiden

Ende letzten Jahres hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Reform der Europäischen Agrarpolitik präsentiert. Das jetzige Europäische Parlament wird die Arbeit zur Reform voraussichtlich in dieser Legislatur nicht mehr beenden können. Dies wird eines der Hauptaufgaben des neuen Parlaments sein, dem ich hoffentlich angehören werde. In der Arbeit um die Agrarreform möchte ich vor allem eine weitere Entbürokratisierung für unsere Landwirte und alle anderen Anwender im ländlichen Raum erreichen. Und gerade weil wir nicht rechtzeitig fertig werden, müssen wir die bestehende Reform um mindestens 2 Jahre als Defakto-Übergangslösung verlängern.

Quellen: https://ec.europa.eu/germany/business-funding/Sachsen_de

→ Europa ist die Antwort



Constanze Krehl

EU-Abgeordnete Constanze Krehl (SPD) sitzt u. a. im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) und als stellv. Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments.

Am 26. Mai 2019 finden in ganz Europa die Wahlen für das Europäische Parlament statt. Diese Wahl wird eine richtungsweisende Entscheidung für die gesamte Europäische Union – nicht nur die Art und Weise, wie auf europäischer Ebene Politik gemacht wird, sondern die Grundwerte der Union stehen zur Disposition. Die Europäische Union ist für mich mehr als nur ein gemeinsamer Wirtschaftsraum. Sie schafft Frieden, Demokratie und Gemeinschaft auf unserem Kontinent. Diese Grundwerte sind es auch, die mich zu meiner Arbeit motivieren.

Berührungspunkte mit europäischer Politik gibt es im Alltag der Bürgerinnen und Bürger in nahezu jedem Bereich – sei es die Trinkwasserqualität, Schadstoffvermeidung in Kosmetikartikeln, der Verbraucher- und Datenschutz, sicheres Kinderspielzeug, das Arbeitsrecht oder das Recht auf Freizügigkeit.

Starke Regionen in Europa

Besonders am Herzen liegt mir seit Beginn meiner Abgeordnetentätigkeit die europäische Regionalpolitik. Seit 2004 bin ich Koordinatorin der europäischen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI). Ich setze mich mit meiner Arbeit für eine sozial gerechte und nachhaltige Entwicklung der Regionen Europas ein. Schließlich zielt die Regionalpolitik darauf ab, die Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen der EU zu verringern. In diesem Zusammenhang gilt der besondere Fokus meiner Arbeit Sachsen und den neuen Bundesländern.

Seit 1991 sind durch die EU-Regionalpolitik viele Milliarden Euro nach Sachsen geflossen. Durch gezielte Investitionen, gerade mit europäischen Mitteln, hat sich Sachsen enorm entwickelt. Die Verbesserung der urbanen und ländlichen Infrastruktur, die Stärkung des lokalen Arbeitsmarktes und die Förderung sächsischer Wirtschaftsunternehmen – durch diese Investitionen wird europäische Solidarität vor Ort greifbar. Europas Regionen brauchen diese Unterstützung um individuellen Herausforderungen zu begegnen und Weiterentwicklung zu garantieren. Deshalb wird die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Fördermaßnahmen vor Ort in den Regionen selbst getroffen. Alle sieben Jahre, angepasst an den siebenjährigen EU-Haushaltszyklus, wird die Gesetzesgrundlage zur Regionalpolitik überarbeitet. Als Berichterstatterin für den übergeordneten Gesetzesrahmen der Förderperiode ab 2021 setze ich mich deshalb besonders dafür ein, diese effizienter und unbürokratischer zu gestalten.

Gute Arbeit in Europa

Neben der Arbeit in den Regionen ermöglicht die EU durch den Grundsatz der Freizügigkeit auch, dass Bürgerinnen und Bürger sich innerhalb der EU frei bewegen und niederlassen können. Faire Arbeitsbedingungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür. Wer am gleichen Ort die gleiche Arbeit verrichtet, soll auch den gleichen Lohn bekommen – diesen sozialdemokratischen Grundsatz konnten wir in dieser Legislaturperiode gegen erheblichen Widerstand durchsetzen. Durch die Entsenderichtlinie haben wir Lohn- und Sozialdumping einen Riegel vorgeschoben und damit die Situation in- und ausländischer Arbeitskräfte verbessert. Fair wirtschaftende Unternehmen müssen nicht mehr die Konzerne fürchten, die sich durch Dumpinglöhne einen Wettbewerbsvorteil sichern. Aber auch schon während der Ausbildung setzt das Europäische Parlament auf Mobilität und Chancengleichheit. Durch verschiedene Programme, die unter Erasmus+ zusammengefasst werden, können junge Menschen einen Teil ihrer Ausbildung im Ausland absolvieren. Aber auch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, die sogenannte Jugendgarantie, hilft Jugendlichen in besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Mitgliedstaaten, schnell in Ausbildungsplätze oder Jobs vermittelt zu werden.

Ein demokratisches Europa

Demokratie und Mitbestimmung sind zwei der Grundpfeiler, für die das Europäische Parlament steht. Deshalb setzt sich das Parlament für mehr Transparenz der EU-Institutionen und mehr Beteiligungsmöglichkeiten ein. Besonders möchte ich hier die Europäische Bürgerinitiative hervorheben, die eine der wichtigsten Errungenschaften für mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger darstellt. Die Europäische Kommission wird durch eine solche Initiative aufgefordert, Maßnahmen in einem bestimmten Politikbereich zu ergreifen. Durch eine dieser Initiativen wurde zum Beispiel erwirkt, dass die Trinkwasserversorgung in ganz Europa nicht durch europäische Gesetzgebung privatisiert werden darf.

Wir haben erreicht, dass dieses Mittel unbürokratischer und bürgerfreundlicher wird – und sich Europäerinnen und Europäer schon ab 16 Jahren beteiligen können. So wird nicht nur die Demokratie gestärkt, sondern auch die Zusammenarbeit von Menschen aus allen Mitgliedstaaten gefördert.

In diesem Zusammenhang stehen natürlich auch die sogenannten Rechtsstaatlichkeitsverfahren, die zurzeit gegen Ungarn und Polen laufen. Wenn Dialog nicht mehr weiterhilft, kann dieses Verfahren durch Sanktionen bis hin zum Stimmentzug im Rat Druck auf die jeweiligen Regierungen ausüben. Denn Grundwerte wie die Freiheit der Justiz und die Pressefreiheit sind in der Europäischen Union unantastbar.

Gemeinsam sicher leben

Internationalen Herausforderungen wie organisierter Kriminalität, Cyberkriminalität oder Terrorismus kann nur gemeinsam effektiv begegnet werden. Wir müssen Informationen auf europäischer Ebene besser austauschen, ohne dafür Datenschutzstandards zu senken. Die Reform der europäischen Polizei-Agentur Europol war ein wichtiger Schritt dafür. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten haben

uns in den Verhandlungen auch mit unserer Forderung nach mehr parlamentarischer Kontrolle und einem besseren Datenschutz durchgesetzt.

Auch Menschen, die auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung sind, sollen in Europa Sicherheit finden. Konservative und nationalistische Regierungen bremsen die Reform des Europäischen Asylsystems seit Jahren und verschlimmern damit die Lage für Geflüchtete und lassen die Mitgliedstaaten, die Menschen Schutz bieten, im Stich. Das ist unsolidarisch und sorgt letztendlich für eine Spaltung in Europa statt, nach guten

und humanen Lösungen zu suchen. Das Parlament hat seine Position zu einer solidarischen Asylpolitik verabschiedet, unter anderem auch einen besseren Schutz der europäischen Außengrenzen. Nun müssen die Mitgliedstaaten im Rat endlich Verantwortung für eine menschenwürdige europäische Flüchtlings- und Asylpolitik übernehmen.

Auch in der kommenden Legislaturperiode werde ich für ein solidarisches Europa kämpfen, das die Herausforderungen unserer Zeit sozial gerecht angeht und dabei den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

→ Für ein Europa der Solidarität und Balance



Dr. Cornelia Ernst

EU-Abgeordnete Dr. Cornelia Ernst (DIE LINKE) sitzt u. a. im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) sowie als stellv. Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments.

Ich bin seit 2009 im Europaparlament und habe mich nie nur als Parteienvertreterin verstanden, sondern zugleich auch als Lobby für unsere Region. Als entschiedene Proeuropäerin halte ich den Brexit für einen großen Fehler und Zeitverschwendung, Zeit, die anderswo nötiger wäre. Es geht um ein Europa der Solidarität und Balance, nicht der Spaltung und Ausgrenzung. Sachsen bei allen wichtigen Entscheidungen im Auge zu haben, ist für mich daher kein provinzieller Egotrip, sondern Teil der Vertretung ostdeutscher Interessen. Ostdeutsche Interessenvertretung heißt, sich für gleichwertige Lebensverhältnisse in der EU wie in dieser Republik einzusetzen. Für Übergangsregionen als Förderkategorie zu kämpfen, ist nicht »Sachsen first«, sondern schließt unsere Nachbarn ein, besonders in Polen und Tschechien. Dazu gehört die Bekämpfung von Armut in der EU, zentrale Themen, für die ich stehe. Im Ausschuss für Forschung, Industrie und Energie streite ich als Schattenberichterstatterin für den Strombinnenmarkt daher nicht nur dafür, dass der Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern energischer angepackt wird, sondern dies ein Prozess ist, der nicht über die Köpfe der Menschen hinweg vollzogen wird. Der Strukturwandel muss von unten angepackt werden. Es geht mir um einen sozial-ökologischen Wandel und nicht einen zweiten Strukturwegbruch, wie in den 90er Jahren, dessen Folge Arbeits- und Perspektivlosigkeit damals waren. Das darf sich nicht wiederholen. Wie können Industriearbeitsplätze aufgebaut und erhalten werden? Welche Garantien können die Beschäftigten erhalten? Und wie können regionale Versorgungs- und Dienstleistungsstrukturen erhalten werden? Mit diesen Themen bin ich beschäftigt, eng vernetzt mit Playern in der Lausitz, aber auch als Mitglied der Kohleplattform in Brüssel. Ich habe auch für einen europäischen Fonds für Kohleregionen gekämpft, der Gelder für den Aufbau von Infrastruktur und Wirtschaftsförderung bereitstellt. Der Rat hat einen solchen Fonds abgelehnt, so dass wir nun dafür kämpfen, dass zumindest die europäischen Strukturfonds

mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden – denn bisher droht hier eine Kürzung um zehn Prozent. Die Lausitz kann ihren Charakter als Energieregion nur bewahren, wenn alle Kräfte zusammengeführt werden, Mittel und Ressourcen. Ebenso brauchen wir aber einen »Strukturwandelprozess von unten«, der vom ersten bis zum letzten Schritt die Menschen vor Ort aktiv einbindet, damit sie ihre Ideen einbringen und mitmachen können. Kreative Projekte und alteingesessene Unternehmen müssen gleichermaßen Zugang zu Fördermitteln bekommen. Nicht zuletzt will ich, dass Energiearmut endlich wirksam bekämpft wird, das heißt, Stromabspernungen sind nicht hinzunehmen. Energieversorgung gehört zur elementaren Daseinsvorsorge, eine öffentliche Aufgabe, die nicht privatisiert werden darf!

Fair und gerecht für alle

Seit 2009 bin ich auch Mitglied im Innenausschuss und Koordinatorin meiner Fraktion und mit zwei entscheidenden großen Gesetzesinitiativen beschäftigt, dem Asylpaket und dem großen Datenschutzpaket. In der Asylpolitik ging und geht es darum, das individuelle Recht auf Asyl fair und gerecht für alle Beteiligten umzusetzen, wie es die Genfer Flüchtlingskonvention vorschreibt, zu der sich EU und Mitgliedsstaaten verpflichtet haben. Im Zuge der Neuverhandlung der Dublin-Verordnung, wo ich Schattenberichterstatterin bin, hat das Parlament einen Vorschlag unterbreitet, der zum einen alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Aufnahme von Flüchtlingen vorzunehmen als auch Belange von Flüchtlingen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Familienzusammenführung, ein humanes Muss, gegen das sich die Bundesregierung immer gesperrt und auch heute nur zum Teil geöffnet hat. Dieser progressive Parlamentsvorschlag wird vom Rat seit 18 Monaten blockiert. Ebenso blockiert der Rat den Parlamentsvorschlag zur Neuansiedlung von Flüchtlingen, mit dem die Ansiedlung wenigstens anerkannter Flüchtlinge EU-finanziert deutlich unterstützt werden könnte und er blockiert die Aufnahmerichtlinie, welche regelt, wie die Aufnahme von Geflüchteten in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden soll. Diese Totalblockade seitens des Rates führt dazu, dass die Flüchtlingsproblematik dauerhaft nicht gelöst wird, was der rechtspopulistischen Seite in Europa Auftrieb gibt. Grundsätzlich bin der Ansicht, dass es eine solidarische Aufgabenteilung in der EU geben muss, wenn es um die Aufnahme von Geflüchteten geht. Das bedeutet auch, Integrationsleistungen in den Kommunen extra zu honorieren und zu unterstützen. Wer aufnimmt, sollte zusätzliche Fördermittel erhalten.

Datenschutz? Don't worry

Die wohl progressivste Entscheidung dieser Legislatur ist die EU-Reform des Datenschutzes, wo ich als Schatten- bzw. auch als Bericht-erstatteerin tätig war. Diese Reform, die manche Bäckermeister auf die Palme gebracht hat, ist dennoch alternativlos und die modernste Regelung weltweit. Sie hindert weder, weiterhin gute Brötchen zu backen, noch fallen die Geburtstagsgrüße der Firma an Kolleginnen und Kollegen aus. Und doch ändert sich was. Im Zeitalter der Digitalisierung, die sämtliche Bereiche unsers Lebens durchdringt, müssen Fragen der Datensicherheit und des persönlichen Datenschutzes prioritär sein. Daten sind die unversiegbaren Rohstoffe des 21. Jahrhunderts, sie werden gekauft und verkauft, Milliardengeschäfte. Datenlecks, Datenmissbrauch, Wahlmanipulation in Größenordnung, aber auch Smart Meter und das sogenannte Profiling, das Datenhecken für Verfassungsschutz und Sicherheitsbehörden in der ganzen Welt, was Menschen faktisch gläsern macht, sind echte Killer der Privatsphäre einer und eines jeden. Die These, ich habe ja nichts zu verbergen, geht am Thema vorbei, weil schon nach kurzer Zeit der im Netz vorhandene Datenmix von uns selbst, eine grandiose Missbrauchsgefahr bietet, wo Schaden für die jeweilige Person entstehen kann. Ganz allgemein ausgedrückt ist die neue Datenschutzverordnung so etwas wie eine Straßenverkehrsordnung für die digitale Welt. Wer was

machen darf und was nicht, wird darin festgelegt, die Verkehrsregeln und -schilder, einschließlich der Strafmaße, wenn man »bei Rot über die Kreuzung fährt«. Ohne ein solches Regelwerk gibt es auch keine persönliche Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger. Diese erhalten auch wichtige Rechte, wie umfangreiche Informations- und Widerspruchsrechte. Datensparsamkeit, klare Regeln, wie lange gespeichert und unter welchen Bedingungen Daten weitergegeben werden können, sind zwingend nötig, um vorhandene Datenvolumen zum Ausspähen von Menschen nicht zu missbrauchen. Das ist zweifellos eine Kampfansage an Facebook oder Google und ihr Geschäftsmodell, weil sie europäische Daten verarbeiten und weiterverkaufen. Auch sie müssen, wenn nötig mit dem EuGH gezwungen werden, Regeln einzuhalten. Zur Beruhigung all derer, die Schwachstellen bei diesem neuen Gesetzespaket entdeckt haben, will ich anfügen: Don't worry! Natürlich gibt es eine Evaluierung dieses Gesetzes und damit auch die Möglichkeit, Regeln, die tatsächlich über das Ziel hinaus schießen, abzuändern. Ein Letztes: mittlerweile gilt die EU-Datenschutzgesetzgebung als Beispiel für viele Länder in der Welt, die solche Regelungen selber annehmen, weil sie mit den Mitgliedsstaaten der EU Handel treiben wollen. Und ich finde übrigens auch, dass in den Schulen Datensicherheit und Datenschutz Pflichtfach sein müssen, um auch mit den eigenen Daten bewusster umzugehen. Also, nicht meckern, sondern genau hingucken.

KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPOLITIK ÖFFNET TÜREN



Machen Sie mit uns die ersten Schritte

Kommunen, die sich ihrer globalen Verantwortung stellen, sind Vorbild für ihre Bürgerinnen und Bürger. Mit nachhaltigen Projekten bereichern sie die Menschen lokal um das Wissen der Einen Welt. Fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung erhalten Sie von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · www.kommunal-global-engagiert.de

→ Masterplan Digitale Verwaltung Leitlinien für die Verwaltung der Zukunft



Gunnar Terhaag
LL.M. (Nottingham),
Sächsische Staatskanzlei



Matthias Martin
Sächsischer Städte- und
Gemeindetag

Wer kann sich noch erinnern? An unser Leben ohne Internet, Smartphones, ja Telefon überhaupt? Der vor ca. 30 Jahren beginnende und immer schneller kommende technologische Wandel greift immer weiter. Schlagwort: Digitalisierung!

Leider sind wir in der Verwaltung – trotz unserer ehemaligen Vorreiterrolle etwas zurück gefallen. Daher haben wir tatsächlich – auch im europäischen Vergleich – noch ein gutes Stück Weg zu gehen, um unser Leistungsangebot genauso modern und benutzerfreundlich zu präsentieren, wie wir es von vielen Angeboten aus dem wirtschaftlichen Umfeld kennen.

Um für diesen Weg eine klare Richtung zu haben, wurde der Masterplan »Digitale Verwaltung Sachsen« erarbeitet. Er ist der verbindende und verbindliche Leitfaden im Prozess der Stärkung und des Ausbaus der elektronischen Verwaltung in Sachsen. Er setzt einen Auftrag aus dem »Zukunftspakt Sachsen« um. Der Masterplan setzt auf vielfältige Grundlagen auf, bündelt diese und führt diese zugleich fort. Dies sind insbesondere die »Strategie für IT und E-Government des Freistaates Sachsen«¹ vom April 2014, die Digitalisierungsstrategie des Freistaates Sachsen »Sachsen Digital«² und die Eckpunkte des »Digitalisierungsprogramms Kommune 2025«³. Die in diesen Dokumenten vorgesehenen Ansätze und Maßnahmen zur digitalen Verwaltung wurden geprüft, fortgeschrieben und – sofern sie noch nicht vollständig umgesetzt sind – mit dem aktuellen Kontext in den Masterplan aufgenommen.

Der Masterplan ist in enger Abstimmung mit allen Ressorts, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Akteuren aus dem kommunalen Raum erarbeitet worden und stellt somit die gemeinsame Strategie für den weiteren Ausbau der digitalen Verwaltung im Freistaat dar.

Eine erfolgreiche, effiziente und schnelle Digitalisierung der Verwaltung – unabhängig ob aus Perspektive der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen oder aus der Binnenperspektive der Verwaltung – setzt übergreifende und verbindliche Rahmenbedingungen und Leitlinien voraus. Diese bilden die Leitplanken für die Formulierung verbindlicher Vorgaben sowie für die Entscheidung, welche Maßnahmen wie konkret umzusetzen sind.



1 Leitlinien für die Digitalisierung

Die wichtigste Leitlinie für eine moderne elektronische Verwaltung: **Wir richten die Digitalisierung der Verwaltung konsequent auf den Nutzer aus.** Die Angebote sollen auch genutzt werden, denn nur so können wir auch nach innen davon profitieren.

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen soll die Digitalisierung Vorteile bringen. Die Anwendungen für die Verwaltung müssen skalierbar und gut anwendbar sein, eine effektive Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung bieten und effiziente Arbeitsabläufe ermöglichen.

Das Spannungsfeld aus Nutzeranforderungen und -wünschen, Datenschutz und Informationssicherheit ist stets unter dieser Perspektive zu beleuchten und zum Ausgleich zu bringen.

Erkannte Verbesserungspotentiale – auch im rechtlichen Rahmen – werden konsequent, einheitlich, allgemeingültig und vor allem zeitnah umgesetzt.

Eine weitere wichtige Leitlinie: **Wir wollen effizient und schnell vorgehen.** Wir wollen nicht für jedes Problem eine eigene Lösung entwickeln. Bei der Entwicklung von Verfahren berücksichtigen wir den wirtschaftlichen Betrieb in der produktiven Praxis von Anfang an mit. Zugleich wollen wir die digitale Verwaltung dynamisch und unter

1 <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/24522>

2 <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/28672>

3 https://www.sakd.de/fileadmin/egovernment/Strategie/170925_Digitalisierung_Kommune_2025_V101.pdf

Berücksichtigung geltender technischer Standards entwickeln. Wir wollen schnell Anwendungen bereitstellen, auch wenn nicht sofort alle Sonderfälle durchgehend mit IT-Verfahren bearbeitet werden können.

Eine wichtige Rahmenbedingung, die große Auswirkungen hat, ist die **Ebenen übergreifende Zusammenarbeit**. Verwaltung beruht auf verteilten Zuständigkeiten. Viele Leistungen und Angebote beruhen zum Beispiel auf bundesrechtlichen Regelungen, werden aber auf kommunaler oder Landesebene vollzogen. Nur wenn alle Ebenen zusammenarbeiten, werden wir insgesamt Erfolg haben.

Eine unverzichtbare Rahmenbedingung ist die **Gewährleistung der Informationssicherheit**. Mit der zunehmenden Bereitstellung elektronischer Verwaltungsdienstleistungen für Bürger und Wirtschaft vergrößert sich die Angriffsfläche für Cyberangriffe auf die Verwaltung.

Die Sicherheit von Daten allgemein muss bei allen Projekten, Maßnahmen und Verfahren, die der Digitalisierung der Verwaltung dienen, von den handelnden Akteuren stets mit bedacht werden. Informationssicherheit ist kein Selbstzweck und keine ergänzende Maßnahme, sondern muss Bestandteil eines jeden Prozesses sein. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Datenschutzes ist ohne Informationssicherheit nicht möglich.

2 Ziele des Masterplans

Kernziele des Masterplans, die von weiteren flankiert werden, sind die Digitalisierung aus der Perspektive der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einerseits und die Digitalisierung der Prozesse in den Verwaltungen andererseits. Diese Ziele stehen nicht einfach nebeneinander. Nur wenn wir beide Seiten, die Innen- und die Außenperspektive, gleichermaßen in den Blick nehmen, können wir beide Kernziele erreichen.

2.1 Digitalisierung aus Sicht der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen

Wir orientieren uns konsequent an den Bedürfnissen von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Den rechtlichen Rahmen auf Bundesebene bildet dafür das Onlinezugangsgesetz (OZG). Wir berücksichtigen auch europarechtliche Vorgaben, auch zur Priorisierung (neben z. B. den TOP-100-Leistungen für Unternehmen). Zum Europarecht gehören u. a. die EU-DLR, die BAERL und die SDG-VO.

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erwarten, dass sie mit der Verwaltung – neben den traditionellen Zugangs- und Kommunikationswegen – nicht nur elektronisch kommunizieren, sondern ihre Anliegen vollständig elektronisch abwickeln und verfolgen können. Durch den Gesetzgeber wurde mit dem OZG diese Erwartung aufgenommen und die Verpflichtung eingeführt, alle geeigneten Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 elektronisch anzubieten. Dies ist nicht nur für die Verwaltung in Sachsen eine gewaltige Herausforderung.

Wir stellen uns dieser Herausforderung und wollen sie gemeinsam mit unseren Partnern in Bund und Ländern bewältigen. Unser Ziel lautet daher: **Bis zum 31.12.2022 sind alle Verwaltungsleistungen gemäß OZG-Umsetzungskatalog elektronisch verfügbar.**

Dieses Ziel ist ein Kernziel des Masterplans. Wir berücksichtigen dabei auch die Belange von Nutzern mit Behinderungen und streben barrierearme bzw. -freie Lösungen an.

2.2 Digitalisierung aus Perspektive der Verwaltung

An die Verwaltung werden immer höhere Anforderungen gestellt. Bei gleichbleibenden oder zum Teil sogar sinkenden Ressourcen müssen häufig mehr und anspruchsvollere Aufgaben bewältigt werden. Dies kann nur durch eine effektive Unterstützung mit modernen IT-Systemen gelingen.

Die Digitalisierung der Verwaltung darf nicht beim digitalen Interface zu Bürgern und Unternehmen stehen bleiben. Wenn Verwaltungsleistungen aus Bürger- und Unternehmenssicht elektronisch bereitstehen, müssen die entsprechende Bearbeitung in der Verwaltung elektronisch und die Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen medienbruchfrei erfolgen. Dies schließt die elektronische Archivierung mit ein. Wir stellen uns daher als Ziel: **Alle Verwaltungsverfahren sollen soweit als möglich innerhalb der Verwaltung durchgängig elektronisch bearbeitet werden.**

Dieses Ziel ist das zweite Kernziel des Masterplans. Es bildet das notwendige Pendant zu unserem ersten Kernziel.

2.3 Weitere Ziele

Unsere beiden Kernziele allein schöpfen die Möglichkeiten, die heute uns allen durch die Digitalisierung zur Verfügung stehen, nicht aus.

Ein weiteres Ziel richtet sich auf die **Erweiterung der elektronischen Kommunikation**. Dazu gehören insbesondere Möglichkeiten zur verschlüsselten und rechtssicheren Kommunikation mit der Verwaltung.

Mit der Bereitstellung von Verwaltungsdaten (Schlagwort **Open Government Data** (kurz Open Data)) werden neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit aller Akteure, Transparenz der Verwaltung aber auch Geschäftsmodelle geschaffen. Daher wollen wir konsequent entsprechende Daten bereit stellen.

Für eine moderne Zivilgesellschaft ist die direkte Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft unerlässlich. Dies gilt sowohl im Rahmen von formalen Verfahren wie z. B. der Planfeststellung, den Beschlüssen von Gremien, als auch bei informellen Diskussionen zu vielfältigen Themen z. B. im Kulturbereich. Um eine breite Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, sind im Sinne einer Multikanalstrategie neben Präsenzveranstaltungen, Meinungsumfragen und anderen Instrumenten auch **Online-Beteiligungen** ein geeigneter Weg. Der Freistaat Sachsen stellt dazu bereits das Online-Beteiligungsportal⁴ zur Verfügung. Wir werden die Nutzung dieses Portals durch die Behörden im Freistaat konsequent weiter ausbauen.

Die **Optimierung der Verwaltungsprozesse** ist der erste Schritt für deren erfolgreiche Digitalisierung. Die bloße Umsetzung bestehender Verwaltungsverfahren 1:1 in elektronische Verwaltungsverfahren nutzt nur einen Teil des Potentials der digitalen Verwaltung.

3 Was brauchen wir auf dem Weg in die digitale Verwaltung?

Wir können unsere Ziele nur erreichen, wenn wir die für ein erfolgreiches Vorgehen unerlässlichen Voraussetzungen schaffen.

4 <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/egov/startseite>

3.1 Kooperationen und Zusammenarbeit

Die Pflege und der Ausbau von Kooperationen und andere Formen der Zusammenarbeit gehören zu diesen Voraussetzungen.

Die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit ist nicht nur eine Leitlinie. Sie ist auch praktisches Handeln in verschiedenen Richtungen.

So greifen wir die bundesweit organisierten und implementierten Formate zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auf. Besonders zum Tragen kommt dieser Ansatz im OZG-Themenfeld »Recht und Ordnung«, für das Sachsen die bundesweite Federführung übernommen hat. Hier erarbeiten wir, zusammen mit dem BMI und dem BMJV, Lösungen und Muster für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Diese stellen wir den anderen Ländern zur (Nach-)Nutzung zur Verfügung.

Im Gegenzug erhalten wir die Lösungen anderer Bundesländer, die wir dann – mit den notwendigen Anpassungen zur Regionalisierung auf die Verhältnisse bei uns im Freistaat Sachsen – übernehmen und einsetzen können.

Neben den Möglichkeiten aus der Umsetzung des OZG bestehen noch viele weitere bundesweite Kooperationen, deren Potential wir für Sachsen erschließen.

Auch bilateral nutzen wir die Möglichkeiten, mit anderen Ländern gemeinsam Lösungen zur Digitalisierung zu erarbeiten. So haben wir eine Kooperation mit Baden-Württemberg abgeschlossen, die die Serviceportale beider Länder, unser Amt24 und myServiceBW, auf eine gemeinsame technische Basis stellt und eine wesentliche Grundlage für eine effiziente Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bildet.

Innerhalb unseres Freistaates gibt es eine weitreichende und gute Zusammenarbeit mit der kommunalen Familie, hier sei nur an die Basis-komponenten erinnert.

3.2 Effektive Steuerung

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor – insbesondere vor dem Hintergrund der vielen beteiligten Akteure auf allen Ebenen – ist eine effektive Steuerung. Aufgrund der zentralen Bedeutung für eine moderne Verwaltung liegt die zentrale Steuerung von IT und E-Government bei der SK. Die Gremien sowohl auf Landes- als auch kommunaler Ebene müssen sich der Themen und der Koordinierung aller Aktivitäten und Maßnahmen konsequent annehmen. Dies gilt insbesondere für die Koordinierung der OZG-Umsetzung. Einen wichtigen Part spielt hier das OZG-Team, das mit Vertretern aus allen Ressorts und den kommunalen Spitzenverbänden besetzt ist. Es dient der Bündelung und Abstimmung aller aufkommen-den Fragen zur konkreten Umsetzung des OZG und der damit verbunde-nen Verwaltungsleistungen.

3.3 Leistungsfähige IT-Dienstleister

Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung durch IT-gestützte, elektronische Verwaltungsverfahren und -prozesse braucht eine leistungsfähige Basis für die technische Konzeption, die Entwicklung und den Betrieb der Infrastruktur und elektronischen Verfahren. Die Kommunen im Freistaat haben sich angesichts der neuen Herausforderungen und Anforderungen sowie knapper werdender (auch personeller)

Ressourcen auf den Weg gemacht, die Kooperation der kommunalen IT-Dienstleister zu vertiefen und der Zusammenarbeit einen festen organisatorischen Rahmen zu geben.

3.4 Der passende rechtliche Rahmen

Die Stärke der deutschen Verwaltung beruht nicht zuletzt auf ihrem rechtlichen Fundament. Gesetze, Verordnungen und die darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung ihren Rahmen und sichern die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns. Es handelt sich dabei aber um kein statisches Gebilde. Immer wieder waren und sind Anpassungen an sich verändernde technische und gesellschaftliche Gegebenheiten notwendig.

Die Digitalisierung der Verwaltung ist ein maßgeblicher Treiber für solche Anpassungen. So befindet sich die Novellierung des sächsischen E-Government-Gesetzes im parlamentarischen Verfahren. Darauf aufbauend wird auch die dazu gehörige Durchführungsverordnung angepasst. Ein weiteres wichtiges Gesetzgebungsvorhaben betrifft das Sächsische IT-Sicherheitsgesetz, das dem Parlament ebenfalls zur Abstimmung vorliegt.

3.5 Sicherung der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

Die Umsetzung des Masterplans setzt neben dem Engagement aller Beteiligten auch ausreichende Ressourcen voraus. Dies sind nicht nur die notwendigen finanziellen Mittel, die für einzelne Maßnahmen benötigt werden. Daneben steht im Einzelfall auch ein Bedarf an personeller Verstärkung.

Es ist auch wichtig, die bereits in den Verwaltungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu qualifizieren. Ihnen muss das Wissen und Können vermittelt werden, den Transformationsprozess hin zur elektronischen Verwaltung erfolgreich umzusetzen.

Mit dem Leitfaden des IT-Planungsrats »IT-Personal für die öffentliche Verwaltung gewinnen, binden und entwickeln« ist unter Federführung des Freistaates Sachsen ein Rahmenwerk geschaffen worden, welches Orientierung und Anhaltspunkte für die Ableitung konkreter Maßnahmen gibt.

Mit der Einrichtung des Bachelor Studiengangs »Fachrichtung Verwaltungsinformatik« an der HSF Meißen wird ein wichtiger konkreter Beitrag zur Sicherstellung der personellen Ressourcen für die Verwaltungen im Freistaat Sachsen geleistet.

4 Wo stehen wir?

Die sächsische Verwaltung fängt mit der Digitalisierung nicht auf der berühmten »grünen Wiese« an. Es gibt bereits heute eine Vielzahl an Verwaltungsleistungen, die, zumindest in Teilen, bereits digital angeboten werden. Die Bandbreite reicht dabei von der Bereitstellung von Informationen über Verwaltungsleistungen, Formulare, die elektronisch ausgefüllt werden können bis hin zu vollelektronisch bereitstehenden Antragsverfahren. Aber auch innerhalb der Verwaltung ist eine Vielzahl an Fachverfahren im Einsatz. Bereits sehr weit fortgeschritten ist die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung. Zusammen bildet dies die Basis für den Ausbau der digitalen Verwaltung und für die Umsetzung unserer Ziele.

5 Wie geht es weiter?

Der Fahrplan für die Umsetzung der Kernziele in Sachsen wird maßgeblich auch durch die Ergebnisse der bundesweiten Koordinierungsmaßnahmen zur Umsetzung des OZG bestimmt werden. Der Bund hat in Abstimmung mit den Ländern ein komplexes Programmmanagement aufgesetzt, das die länderübergreifende arbeitsteilige Umsetzung unterstützen wird. Auch wenn die Ergebnisse im Einzelnen noch nicht vorliegen, wird Sachsen die Arbeit an der Umsetzung der Ziele in konkreten Projekten fortsetzen. Die bundesweiten Aktivitäten mit denen im Land zu verzahnen und zusammenzuführen wird die Herausforderung der nächsten Zukunft sein.

Ein Beispiel zur Umsetzung: die SAKD hat zusammen mit der KISA im Auftrag der Staatskanzlei ein Vorgehensmodell entwickelt, wie unter Nutzung moderner Arbeits- und Entwicklungsformen Verwaltungsleistungen der kommunalen Ebene unter Berücksichtigung der oben genannten Leitlinien entwickelt werden können (siehe Seite 88). Als Prototyp wurde dafür die Anmeldung eines Hundes mit dem Verfahrensmanagement des Amt24 umgesetzt. Die dabei gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen fließen nun in die Digitalisierung weiterer Verwaltungsleistungen, wie zum Beispiel die Abrechnung des Feuerwehrverdienstausfalls, ein und stehen allen Kommunen und Landkreisen zur Verfügung. Die Planungen für die nächsten Projekte sind weit vorangetrieben und haben den klaren Fokus auf Leistungen, die auf kommunaler Ebene stark nachgefragt sind. Hierzu gehören auf den ersten Blick unspektakuläre Verfahren wie zum Beispiel die Sondernutzung von Straßen, die aber eine hohe Fallzahl und praktische Bedeutung haben.

Neben der Digitalisierung dieser und weiterer Verwaltungsleistungen wird auch das zentrale Angebot an Basiskomponenten weiter ausgebaut. Neben der Bereitstellung von weiteren Funktionen im

Beteiligungsportals sei hier exemplarisch der weitere Ausbau des Funktionsumfangs des Serviceportals Amt24, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Behördenkonten, genannt.

6 Fazit

Unsere ambitionierten Ziele wollen wir erreichen. Durch die Zusammenarbeit mit unseren Partnern auf allen Ebenen, die Nutzung von schon Vorhandenem und dem gemeinsamen Willen, die Herausforderungen der (weiteren) Digitalisierung der Verwaltung erfolgreich zu meistern, ist der Weg in die digitale Verwaltung vorgezeichnet. Sicher wird es den einen oder anderen Stolperstein geben. Manchmal werden sich geplante Vorhaben verzögern, dafür werden andere schneller zum Ziel kommen.

Wir haben in Sachsen immer wieder bewiesen, dass wir mit neuen Situationen und Herausforderungen – zu denen der digitale Wandel unzweifelhaft gehört – umgehen können und damit unseren Freistaat Sachsen, konkret die Landkreise, Städte und Gemeinden, zu dem lebenswerten Lebensraum gemacht haben, der er heute ist und auch in Zukunft sein wird.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

- Infoseite bei der SAKD: <https://ozg.sakd.de>
- Informationsseite des Freistaats Sachsen: <http://extranet.egovernment.sachsen.de/ozg.html>
- Informationen des Referates IT und E-Government beim SSG: <http://referat2.ssg-sachsen.info>
- Digitalisierungsprogramm Kommune 2025: https://www.sakd.de/fileadmin/egovernment/Strategie/170925_Digitalisierung_Kommune_2025_V101.pdf
- Masterplan Digitale Verwaltung: <http://www.extranet.egovernment.sachsen.de/ozg.html>

→ Umsetzung des Themenfeldes »Recht und Ordnung« durch das Bundesland Sachsen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG)



Björn Bünzow
Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat



Christoph Leitsch
Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat

Die Digitalisierung der Verwaltung: Woran arbeiten Bund und Länder?

Der Prozess der Digitalisierung setzt auch in der öffentlichen Verwaltung tiefgreifende Veränderungen frei. Behörden bietet er die Möglichkeit, ihre Leistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einfacher, leichter zugänglich und zugleich effizienter zu erbringen und nutzerfreundliche Angebote zu schaffen.

Eine der wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Verwaltung bildet das im Sommer 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG). Bis Ende 2022 sollen Bund und Länder alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen. Die Verwaltungsleistungen der Kommunen werden über die Verwaltungsportale der Länder angebunden.

Die OZG-Umsetzung ist von zwei Leitideen geprägt. Sie soll nutzerfreundliche und zur Nachnutzung geeignete Ergebnisse erzielen. Daher wird viel Wert darauf gelegt, dass die neuen digitalen Angebote den Bedarfen und Vorstellungen der Nutzer entsprechen. Zugleich sollen die neuen digitalen Lösungen von möglichst vielen Behörden nachgenutzt werden.

Die Komplexität und der enge Zeitrahmen der OZG-Umsetzung erfordern ein gemeinsames Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen sowie eine effiziente Arbeitsteilung. Für die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen wurden daher zunächst die im Rahmen des OZG zu digitalisierenden

Nur einzelne Lebens-/Geschäftslagen oder einzelne Leistung(en)

Themenfelder	Bund	FF ¹	MA ¹	Einzelthemen			
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF)	SL (MA)	BY (Co-FF/ MA)	BLK Justiz (MA)		
Querschnitt	BMI	BE (FF)	BB (MA)	HH (MA)	TH (MA)	BY (Co-FF)	BLK Justiz (MA)
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF)	BW (MA)	NW (MA)	BY (Co-FF/ MA)	SL (MA)	BLK Justiz (MA)
Ein- und Auswanderung	AA	BB (FF)	BY (MA)	BW (MA ²)	NW (MA ²)	SH (MA ²)	BLK Justiz (MA)
Unternehmensführung und -entwicklung	BMWi	HH (FF)	BY (MA)	HB (MA)	NW (MA)	HE (FF)	BLK Justiz (MA)
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF)		HE (FF)			BLK Justiz (MA)
Steuern & Zoll	BMF	HE (FF)	TH (MA)	BY (Co-FF)	NW (MA)		
Bildung	BMBF	ST (FF)	RP (MA)	BY (MA)			DSt (MA)
Forschung und Förderung	BMBF ³			BY (Co-FF)			
Recht & Ordnung	BMJV	SN (FF)		BY (MA)			BLK Justiz (MA)
Umwelt	BMU	SH (FF)	RP (Co-FF)	BY (MA)	BW (MA)		
Gesundheit	BMG	NI (FF)					BLK Justiz (MA)
Engagement und Hobbies	BMI	KSV (FF)	SH (MA)	BE (FF)	BY (MA)	DST/DStGB/DLKT/KSV (FF)	BLK Justiz (MA)
Mobilität & Reisen	BMVI	HE (FF)	BW (FF)	BY (MA)	NW (MA)	DST/DStGB/DLKT/KSV (FF)	BLK Justiz (MA) Vitako (MA)

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit 2 Unterstützung durch Fachreferate 3 Derzeit in Klärung

Die Themenplanung mit Stand vom 14.3.2019

Leistungen systematisch im OZG-Umsetzungskatalog erfasst. Diese 575 Leistungen wurden in 35 Lebenslagen und 17 Geschäftslagen gebündelt.

Der OZG-Umsetzungskatalog orientiert sich mithin nicht an behördlichen Zuständigkeiten, sondern an der Nutzerperspektive von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Hintergrund ist, dass in einer Lebens- oder Geschäftssituation regelmäßig mehrere Leistungen benötigt werden, deren Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung jedoch meistens verteilt sind. Jede Lebens- bzw. Geschäftslage umfasst durchschnittlich etwa zehn Verwaltungsleistungen. Die Zusammenhänge zwischen Leistungen müssen bei der Umsetzung von digitalen Zugängen mitgedacht werden. Konzipiert als Arbeitsgrundlage wird der OZG-Umsetzungskatalog laufend aktualisiert, monatlich in der Online-Version, jährlich im Papierformat.

Themenfelder strukturieren die Leistungsdigitalisierung

Die 52 Lebens- und Geschäftslagen sind wiederum 14 übergeordneten Themenfeldern zugewiesen. Diese lauten zum Beispiel ‚Familie und Kind‘, ‚Unternehmensführung und -entwicklung‘, und ‚Recht und Ordnung‘. Diese Themenfelder werden arbeitsteilig von Bund, Ländern und Kommunen geplant und bearbeitet. Da ein Teil der Verwaltungsleistungen sowohl in der Rechtsetzung als auch im Vollzug in der alleinigen Verantwortung des Bundes liegt, ist für diese Verwaltungsleistungen eine schnelle Umsetzung auf Basis der gemeinsamen IT des Bundes vorgesehen. Alle weiteren Verwaltungsleistungen liegen in der Rechtsetzung beim Bund und im Vollzug in der Verantwortung von Ländern beziehungsweise Kommunen, zum Beispiel Kraftfahrzeugzulassung, Mutterschutz, Verkehrsunfallmeldung und Baugenehmigung. Für die Digitalisierung dieser Leistungen haben Bund und Länder im IT-Planungsrat ein arbeitsteiliges Vorgehen etabliert.

Für jedes Themenfeld ist ein Tandem aus Bundesland und Bundesressort federführend zuständig.

Gemeinsam mit kooperierenden Ländern und Kommunen planen die Tandempartner das Vorgehen innerhalb des Themenfeldes. Nach einem Beschluss des IT-Planungsrates übernehmen das BMI und der Aufbaustab FITKO (Föderale IT-Kooperation) gemeinsam und arbeitsteilig die Programmsteuerung. Für den Aufbaustab der FITKO beinhaltet dies unter anderem das Informations- und Berichtswesen über alle Themenfelder und Leistungsbündel, die Koordinierung und Bereitstellung von Informationen über laufende Aktivitäten sowie die Koordination des Wissensaustauschs. Das BMI unterstützt die inhaltliche Themenfeldplanung durch Koordinierung der Rechtsänderungsbedarfe, es vermittelt und steuert die technischen und organisatorischen Schnittstellen zu den Ressorts und stellt Digitalisierungslabore bereit. In diesen Digitalisierungslaboren entwickeln Expertinnen und Experten aus den Bereichen Recht, IT und Organisation im Austausch mit Vollzugspraktikern der Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern digitale Prototypen für solche Leistungen, die aus Sicht der im Themenfeld Beteiligten eine besondere Relevanz und ein hohes Digitalisierungspotenzial aufweisen.

Sachsen führt die Feder im Themenfeld ‚Recht und Ordnung‘

Der Freistaat Sachsen engagiert sich seit vielen Jahren im E-Government und ist durch die Digitalisierungsvorhaben in seiner Verwaltung, den Ausbau und die Modernisierung seiner IT-Infrastruktur in den Behörden gut auf das OZG vorbereitet. Mit dem Programm »Kommune 2025« und dem »Masterplan Digitale Verwaltung« wurden wichtige Grundlagen geschaffen, die sich gut mit der Ausrichtung des OZG auf nutzerfreundliche digitale Zugänge zu staatlichen Leistungen verbinden lassen.

Federführend im Themenfeld ‚Recht und Ordnung‘ entwickelt die Sächsische Staatskanzlei gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nutzerfreundliche und nachnutzbare digitale Lösungen für all jene Leistungen, die gemäß OZG-Umsetzungskatalog zu diesem Themenfeld gehören. Die Grundlage dafür bildet das

Übersicht des Themenfeldes nach Lebenslagen

Lebenslagen	Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren	Rechtsverstöße – Anzeigen und Hilfen für Opfer	Naturkatastrophen	Weitere Leistungen
OZG-Leistungen	Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten	Anzeigen	Hochwasserschutzmaßnahmen	Fundsachen
	Mahnbescheid	Schutzantrag vor Gewalt und Nachstellungen	Finanzielle Hilfe bei Elementarschäden und Hochwasserhilfen	Notfallrettung
	Zwangsvollstreckung und -versteigerung	Hilfen für Opfer von Gewalttaten		
	Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe			
	Klage			
	Bestellung und Beeidigung bei Gericht			
	Vermittlung und Streitschlichtung			
	Vergütung und Entschädigung in der Justiz			
	Gerichtsurteile			

Das Themenfeld ‚Recht und Ordnung‘ umfasst Leistungen in drei Lebenslagen

Konzept des arbeitsteiligen und kooperativen Vorgehens, bei dem ein Land Lösungen entwickelt und implementiert, die von allen anderen Ländern nachgenutzt und umgesetzt werden können.

Dem Themenfeld ‚Recht und Ordnung‘ sind drei Lebenslagen zugeordnet: ‚Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren‘, ‚Rechtsverstöße – Anzeigen und Hilfen für Opfer‘ und ‚Naturkatastrophen‘.

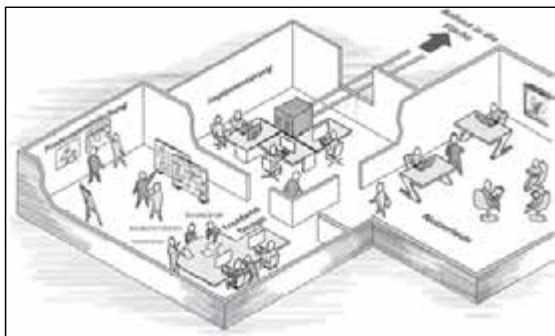
Mitte Februar 2019 fiel der Startschuss für die Arbeit im Themenfeld ‚Recht und Ordnung‘. Auf Einladung der Sächsischen Staatskanzlei trafen sich Vertreter des Bundes, des Landes und der Kommunen zu einem Kick-off-Workshop in Dresden und nahmen eine erste Priorisierung der Leistungen vor. In regelmäßig stattfindenden Steuerungskreisen tauschen sich die Beteiligten seither über den Fortschritt im Themenfeld aus, besprechen fachliche Fragen und nehmen weitere Weichenstellungen vor.

Zu den wichtigsten Prinzipien der Themenfeldarbeit zählt die Berücksichtigung der Nutzerperspektive. So sind für ein tieferes Verständnis

der Zusammenhänge stets mehrere Leistungen einer Lebens- oder Geschäftslage zugeordnet. Zudem werden typische Nutzergruppen identifiziert, auch ‚Personas‘ genannt, die diese Leistungen häufig in Anspruch nehmen. Mit so genannten ‚Nutzerreisen‘ versetzen sich die Beteiligten in die Lage dieser Nutzergruppen und legen mit ihren Erkenntnissen die Basis für die Gestaltung eines nutzerfreundlichen Zielprozesses.

Zur Vorbereitung der Arbeit im Themenfeld ‚Recht und Ordnung‘ wurden dessen Leistungen hinsichtlich ihrer Relevanz und ihres Digitalisierungspotenzials priorisiert und für Umsetzungsprojekte gebündelt. Nun werden gemeinsam mit den beteiligten Experten konkrete Umsetzungsvarianten festgelegt und ggf. erforderliche gesetzliche Änderungen erfasst. Am Ende der Themenfeldarbeit soll ein Umsetzungsplan für die flächendeckende Digitalisierung der Leistungen stehen. Dieser wird festlegen, in welcher Form, auf welcher Ebene, in welcher Reihenfolge und mit welchem Zeit- und Ressourcenaufwand die OZG-Leistungen im Themenfeld umgesetzt werden sollen. Darin enthalten sind auch Nachnutzungsszenarien für andere Bundesländer.

Arbeitsweise



- Interdisziplinäre Teams
- Intensive Nutzereinbindung
- Nutzung agiler Methoden
- Wenn möglich Zusammenarbeit an einem Ort

Vorgehen



Digitalisierungslabore ermöglichen die schnelle und nutzerfreundliche Digitalisierung von Leistungen

Mit Digitalisierungslaboren zügig zur Umsetzungsperspektive

Im Laufe der Analyse und Priorisierung im Rahmen der Bearbeitung des Themenfelds ‚Recht und Ordnung‘ zeigte sich, dass Bußgeldverfahren, ausgelöst durch Geschwindigkeitsüberschreitungen, mit über 3 Mio. Fällen pro Jahr ausgesprochen häufig vorkommen. Zugleich verursachen sie einen auffallend hohen Verwaltungsaufwand aufgrund von unleserlichen oder unvollständig ausgefüllten Bearbeitungsbögen sowie fehlerhaften Anhörungs- und Zeugenbefragungsbögen. Hier ermöglicht die Digitalisierung eine deutlich vereinfachte, schnellere Bearbeitung und infolgedessen niedrigere Verwaltungskosten.

Diese Erkenntnisse bilden derzeit die Grundlagen für Arbeit im Digitalisierungslabor. Hier entwickeln interdisziplinäre Teams gemeinsam mit den wichtigsten Nutzergruppen, die u. a. die verschiedenen Entwürfe testen, eine Zielvision.

In den Digitalisierungslaboren werden mit drei Schritten Ergebnisse erarbeitet, die später nachgenutzt werden können. Zunächst werden in einer Ist-Analyse die Bearbeitungsprozesse sowie die kritischen Stellen auf Nutzer- und Verwaltungsseite identifiziert. Danach wird eine Zielvision entwickelt, nutzerfreundliche Prozesse werden mit Klick-Prototypen

skizziert. Von der Zielvision aus wird ein sogenanntes Minimalprodukt identifiziert, also eine digitale Lösung, die zeitnah umgesetzt werden kann. Anschließend wird ein Umsetzungsplan erstellt, der das Umsetzungsprojekt definiert und die Implementierung des Zielprozesses festlegt.

Die Ergebnisse des Digitalisierungslabors ‚Bußgeldverfahren‘ sowie die gesamte Umsetzungsplanung für die weiteren Leistungen im Themenfeld ‚Recht und Ordnung‘ sollen im Sommer 2019 vorliegen. Danach werden gemeinsam mit den Kommunen die Leistungen digitalisiert und neue Lösungen implementiert.

Kontakt:

Björn Bünzow
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 Leiter Referat DG II 4 – Digitale Verwaltung, Digitalisierungsprogramm
 Tel.: 030 – 18681 – 11573
 E-Mail: Bjoern.Buenzow@bmi.bund.de

Christoph Leitsch
 Referat DG II 4 – Digitale Verwaltung, Digitalisierungsprogramm
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 Telefon: 030 18681-10899
 E-Mail: christoph.leitsch@bmi.bund.de
www.ozg.it-planungsrat.de

→ Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in sächsischen Kommunen

Impulse aus dem OZG-Leitfaden der AG Antragsmanagement



Thomas Weber
 Direktor der Sächsischen Anstalt für
 kommunale Datenverarbeitung (SAKD)

Digitalisierung im öffentlichen Bereich

Zahlreiche Publikationen berichten derzeit von Trends zur Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) schreibt dazu in ihrem Bericht Nr. 8/2018:

»Durch digitale Technologien werden die Karten im Bereich der Lebensqualität, der Arbeitsbedingungen und der Standortpolitik neu gemischt. Sie verändern Arbeit und Kommunikation sowie Zusammenleben und Verhalten. Und auch die Politik und die Art und Weise, Politik zu machen, wandeln sich durch neue Formen der Kommunikation und Partizipation. Im Zuge der digitalen Transformation entstehen neue Kulturen, Lebensstile und Verhaltensmuster. Außerdem bietet die Digitalisierung allen

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren vielfältige Möglichkeiten, Leistungen an, die damit verbundenen Prozesse effektiver, nutzerzentrierter und effizienter zu gestalten.«¹

In der öffentlichen Verwaltung hat dieser Entwicklungstrend noch nicht flächendeckend Fuß gefasst. Insbesondere dem Anspruch, die Erwartungen, öffentliche Dienstleistungen und Verwaltungsprozesse auf eine ähnlich einfache und komfortable Art und Weise zu erfüllen, wie es im privaten Bereich längst gang und gäbe ist, werden Verwaltungen (noch) nicht gerecht.

Die Herausforderungen im öffentlichen Bereich sind gewachsen. Die Notwendigkeit einer Ebenen übergreifenden (föderalen) Zusammenarbeit ohne organisatorische, prozessuale und technische (Medien-) Brüche nimmt zu. Andererseits erhöht sich der Druck aus der Bevölkerung und Wirtschaft, auf inzwischen vertraute digital unterstützte Kommunikations- und Arbeitsprozesse im Kontakt mit den Behörden nicht mehr zu verzichten.

Eine Digitalisierung im Sinne einer (vollständigen) digitalen Transformation der öffentlichen Hand als Ganzes steht noch am Anfang.

¹ KGSt (Hrsg.), KGSt-Bericht Nr. 8/2018: Die digitale Kommune gestalten, Teil 1: Orientierungsrahmen und Rollenmodell

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird in den nächsten Jahren dabei einen entscheidenden Beitrag leisten, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben. Aber: Das OZG setzt bundesweit nur eine Sicht der Digitalisierung im öffentlichen Bereich um – die Bürgersicht. Die Binnensicht der Verwaltung wird nicht betrachtet. Das OZG ist daher ein Treiber in die richtige Richtung, eine notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung hin zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten digitalisierten Bürgergesellschaft. Die folgenden Abschnitte beschreiben deshalb die Wirkungsperspektiven des OZG im Bereich der Kommunalverwaltung und weiterführend die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen generell bzw. speziell für den Freistaat Sachsen.

Digitalisierungsprogramm, Masterplan und Digitale Agenda

Im Freistaat Sachsen sind beide Perspektiven – »Innensicht« und »Außensicht« – gleichermaßen in den einschlägigen Programmen und Masterplänen verankert und sowohl mit organisatorischer als auch finanzieller Unterstützung unteretzt.

Mit dem Digitalisierungsprogramm Kommune 2025² legten SAKD, Akteure aus kommunalen Verwaltungen, kommunale IT-Dienstleister und die kommunalen Landesverbände ein Eckpunktepapier vor, das ausgehend vom aktuellen Entwicklungsstand und den zu erwartenden Anforderungen an sächsische Kommunen in Sachen Digitalisierung strategische Entwicklungslinien skizziert und den daraus abzuleitenden Handlungs- und Finanzierungsbedarf für die maßgeblichen sächsischen Akteure beschreibt.

Nach der Regierungsumbildung im Sommer 2018 startete die Sächsische Staatsregierung unter dem Titel »Masterplan Digitale Verwaltung« ein ambitioniertes strategisches Projekt zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen insgesamt. In diesen Masterplan fließen wesentliche Aspekte des Digitalisierungsprogramms Kommune 2025 ein. Dieser Masterplan wurde am 18. März 2019 vom Kabinett beschlossen und stellt nun die mittel- und langfristige Leitlinie für die Digitalisierung in staatlichen, aber auch kommunalen Verwaltungen dar.

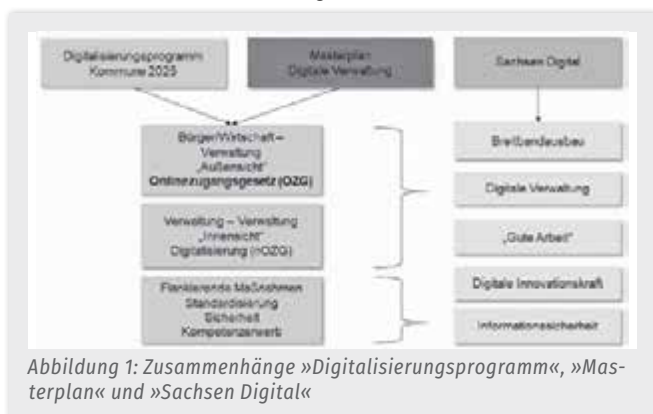


Abbildung 1: Zusammenhänge »Digitalisierungsprogramm«, »Masterplan« und »Sachsen Digital«

Kooperation kommunaler IT-Dienstleister in Sachsen

Die weitere Entwicklung und Ausgestaltung der »Digitalisierung« im kommunalen Bereich erfordert eine verstärkte Konsolidierung und

Kooperation der bestehenden kommunalen IT-Betriebs- und Serviceorganisationen bis hin zu einem institutionalisierten Zusammenschluss der maßgeblichen Akteure. Zentraler Punkt dieser Betrachtungen sind die IT-Betriebs- und Service-Organisationen der drei Kreisfreien Städte, der Zweckverband KISA und die SAKD (für Steuerung, Koordinierung).

Umsetzungsunterstützung

Allein auf sich gestellt, könnten die sächsischen Kommunen die Anforderungen des OZG nicht erfüllen. Neben den Leistungsangeboten des künftigen zentralen kommunalen IT-Dienstleisters arbeitet die kommunale Seite eng mit dem Freistaat zusammen, der auf vielfältige Weise unterstützt:

- Der Freistaat wird eine zentrale koordinierende Stelle finanzieren, die die Umsetzung der Anforderungen des OZG im kommunalen Bereich steuern soll.
- Darüber hinaus finanziert der Freistaat im Zuge des Masterplans Digitale Verwaltung zentral Digitalisierungsvorhaben, von denen auch kommunale Verwaltungen profitieren (z.B. WohngeldOnline, Digitales Baugenehmigungsverfahren).
- Der Freistaat stellt den Kommunen technische Infrastrukturkomponenten zur Verfügung, die von kommunaler Seite teilweise mitfinanziert werden.

Und last but not least werden für die landesweit einheitliche Entwicklung von Digitalen Verwaltungsleistungen über einen Mittelfristzeitraum zur Verfügung gestellt.



Abbildung 2: Finanzierungsquellen für Digitalisierungsvorhaben im kommunalen Bereich

Das Onlinezugangsgesetz (OZG)

Das OZG selbst ist ein schlankes Gesetz mit wenigen Regelungen, die zwar unmittelbar den Bund und die Länder zum Handeln verpflichten, jedoch weitreichende Auswirkungen auch für Kommunen entfalten, soweit diese Verwaltungsverfahren in Erfüllung von Bundes- oder Landesrecht umsetzen. Im Wesentlichen umfasst das OZG folgende Regelungen mit ihren Auswirkungen für die Kommunen in Sachsen:

² Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD), Digitalisierungsprogramm Kommune 2025 – Eckpunkte –, 25.09.2017

Verwaltungsportale und Portalverbund

Bund und Länder werden verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Sie müssen ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund verknüpfen.

» Auswirkungen für sächsische Kommunen:

- Verantwortlich ist zunächst der Freistaat Sachsen. Soweit das Serviceportal Amt24 als landesweit einheitlicher Zuständigkeitsfinder genutzt und gepflegt wird, ergeben sich hieraus keine besonderen Anforderungen für Kommunen.
- Möchte eine (große) Kommune ihr kommunales Portal direkt an den Portalverbund anbinden, sind die Anforderungen an den Portalverbund zu berücksichtigen.

Servicekonten für Bürger, Unternehmen und Behörden

Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Stellen einzelne Verwaltungsleistungen besondere Anforderungen an die Identifizierung ihrer Nutzer, sind diese zu berücksichtigen.

» Auswirkungen für sächsische Kommunen:

- Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer (Bürger und Wirtschaft) über alle Verwaltungsportale online Verwaltungsleistungen anstoßen können. Verantwortlich ist zunächst der Freistaat Sachsen. Soweit die Kommune auf das Online-Leistungsangebot des Serviceportals Amt24 und die dort bereitgestellten Nutzerkonten zurückgreift, ergeben sich hieraus keine besonderen Anforderungen.
- Bieten Kommunen eigene Portale mit eigenen Nutzerkonten an, so sind die Anforderungen an die Interoperabilität von Servicekonten zu berücksichtigen.

Informationssicherheitsstandards

Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des BMI festgelegt. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

» Auswirkungen für sächsische Kommunen:

- Verantwortlich ist zunächst der Freistaat Sachsen. Soweit die Kommunen auf den Einsatz der zentral vom Freistaat bereitgestellten IT-Komponenten zurückgreifen, ergeben sich hieraus keine besonderen Anforderungen.
- Bieten Kommunen eigene Portale mit eigenen IT-Komponenten an, so sind die Anforderungen an die Informationssicherheit im Einzelnen zu berücksichtigen.

Kommunikationsstandards

Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legen das BMI bzw. betroffene Fachresorts im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung die technischen Kommunikationsstandards fest. Die Einhaltung dieser

vorgegebenen Standards ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

» Auswirkungen für sächsische Kommunen:

- Da die Festlegung der Kommunikationsstandards jeweils im Benehmen mit dem IT-Planungsrat erfolgen muss und die Kommunen in Sachsen nach SächsEGovG bereits verpflichtet sind, vom IT-Planungsrat verabschiedete Standards umzusetzen, ergeben sich aus dieser Regelung des OZG keine weitergehenden Anforderungen für die Kommunen.
- Allerdings sollten die im Masterplan Digitale Verwaltung vorgesehene Standardisierungsinstitution zeitnah eingerichtet werden, um eine abgestimmte Vorgehensweise in Sachsen zu erreichen.

Vorgabe bestimmter technischer Komponenten

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter IT-Komponenten verbindlich vorzugeben. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen. Die Länder sind dann verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der Verfahren sicherzustellen.

» Auswirkungen für sächsische Kommunen:

- Verantwortlich ist zunächst der Freistaat Sachsen. Werden vom Bund technische Funktionen gefordert, für die der Freistaat auf der E-Government-Plattform keine geeigneten Komponenten anbietet, sollten die Kommunen gemeinschaftlich darauf hinwirken, dass landesweit einheitliche Festlegungen für den Einsatz dieser Komponenten getroffen werden.
- Bieten Kommunen eigene Portale mit eigenen IT-Komponenten an, so sind die Vorgaben des Bundes hier im Einzelnen zu berücksichtigen.

Online-Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen

Im Rahmen der Umsetzung des OZG müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch Online anbieten. Dazu ließ der IT-Planungsrat einen Katalog entwickeln, in dem etwa 575 OZG-relevante Leistungen zusammengefasst sind. Dieser Katalog wird dynamisch fortgeschrieben und in einem festen Rhythmus in neuen Versionen veröffentlicht.

» Auswirkungen für sächsische Kommunen:

- Aus diesem Umsetzungskatalog leiten sich die größten Herausforderungen für die sächsischen Kommunen ab. Das OZG selbst fordert dabei lediglich den elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen (Elektronisches Antragsverfahren). Dieser Zugang soll für die Kommunen im Freistaat Sachsen nach dem in diesem Leitfaden beschriebenen Vorgehen einheitlich und zentral realisiert werden.
- Allerdings ist davon auszugehen, dass neben dem »Zugang« auch die Sachbearbeitung und interne Datenverarbeitung betroffen ist, sofern nicht Zusatzaufwände in den Kommunen erzeugt werden sollen.
- Der Umsetzungskatalog definiert ferner nicht, welche der enthaltenen Leistungen von welcher Verwaltungsebene bereit zu stellen und zu bearbeiten sind. Daher wurde für Sachsen eine OZG-Projektlandkarte entwickelt, die die kommunalen Zuständigkeiten konkret widerspiegelt.

Kommunale OZG-Projektlandkarte

Umsetzungsplan OZG in Sachsen

← vorherige Seite → nächste Seite

Hundehehaltung (121.01.07)

KGSt Leistung	OZG Leistung	Priorität	Projektstatus
Hundehehaltung anmelden	4.5.4.2 Haustierhaltungsanzeige und -abmeldung Haustierhaltung	niedrig	umgesetzt
Befreiung vom Leinen- und/ oder Maulkorbzwang für Hunde erteilen	4.5.4.4 Hundehehaltung - Befreiung vom Leinenzwang Hundehehaltung	mittel	nicht begonnen

Ihre Mitwirkung ist gefragt!

Wir sind auf Ihre Mitarbeit und Ihr Feedback angewiesen. Bitte gehen Sie in Ihrem Beitrag oder Kommentar auf folgende Fragen ein:

- Welche der hier aufgelisteten Verfahren sind Ihnen wichtig und in welcher Priorität sehen Sie die Umsetzung (niedrig, mittel, hoch, dringend)?
- Bei welchen Verfahren wären Sie als Verwaltung oder Nutzer bereit, uns tatsächlich zu unterstützen und so an der Umsetzung des Verfahrens mitzuwirken?
- Welche Fachverfahren werden bei Ihnen derzeit für die Sachbearbeitung der Verfahren eingesetzt - und welches DMS oder E-Akte-System nutzen Sie?

← vorherige Seite → nächste Seite

Ihr Beitrag zu »Hundehehaltung (121.01.07)« ✕

Bitte melden Sie sich an, um einen Beitrag zu erstellen.

Sie haben noch kein Nutzerkonto? [Registrieren Sie sich hier!](#)

Abbildung 3: Ausschnitt aus der kommunalen OZG-Projektlandkarte Sachsen

Die OZG-Werkstatt der sächsischen Kommunen zur Entwicklung kommunaler OZG-Projekte

Kommunen als künftige Lösungsanbieter können sich an vielen Stellen in den geordneten Entwicklungsprozess von neuen Online-Lösungen und elektronischen Antragsverfahren einbringen. Dabei wird davon ausgegangen, dass einzelne Kommunalverwaltungen nicht eigenständig Projekte/Lösungen entwickeln und finanzieren (müssen), sondern sich in einen landesweit einheitlichen und koordinierten Entwicklungsprozess einbringen können. Ziel ist es daher, dass dieser Entwicklungsprozess zentral vom künftigen gemeinsamen kommunalen IT-Dienstleister gesteuert und durchgeführt wird.

Um Synergien zwischen den Projekten zu erzielen und effektives Projektmanagement/Projektkoordinierung zu ermöglichen, sollen OZG- und weitere Digitalisierungsprojekte grundsätzlich nach einer einheitlichen Vorgehensweise umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden OZG-Umsetzungsprojekte nicht zu einzelnen OZG-Leistungen, sondern in der Regel zu Leistungsbündeln durchgeführt, die nach Umfang und fachlichen Zusammenhängen gebildet werden. Die Gliederung der OZG-Projektlandkarten nach dem KGSt-Produktplan bietet die geeignete Grundlage, um möglichst gleichartige Verfahrensbereiche zu bündeln.

Wesentliches Format zur Beteiligung an der Lösungsentwicklung ist die OZG-Werkstatt. In einer OZG-Werkstatt arbeiten kommunale Experten und Entwickler zusammen, um in einem iterativen (agilen) Prozess eine möglichst vielen Anforderungen gerecht werdende Lösung zu erhalten.

Dazu werden kommunale Experten an mehreren Stellen in den OZG-Umsetzungsprozess einbezogen.

Initialisierung (OZG-Werkstatt 1)

Im Rahmen der Bedarfserhebung wird im gemeinsamen Dialog zwischen dem Projektkoordinator (SAKD), den beteiligten kommunalen Fachexperten sowie ggf. Anwendungsberatern des neuen zentralen IT-Dienstleisters eine grobe Übersicht der beteiligten Komponenten und deren Zusammenwirken erstellt. Untersucht wird ebenfalls die Zuordnung zu einer oder einem Bündel von OZG-Leistungen, den einschlägigen Rechtsgrundlagen, Zielgruppen, beteiligten Verfahren, Fallzahlen und zuständigen Stellen für die Sachbearbeitung.



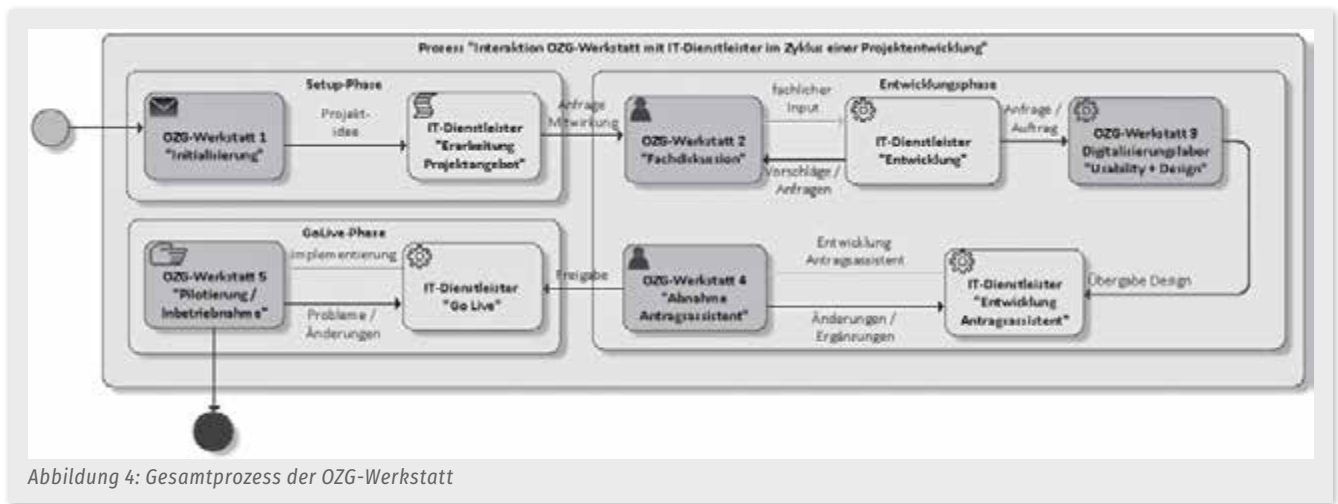


Abbildung 4: Gesamtprozess der OZG-Werkstatt

Im Ergebnis entsteht ein abgestimmtes Leistungsbündel, das sowohl »in der Breite« (Umfang der enthaltenen Leistungen) sowie »in der Tiefe« (Umsetzungsstufen bis hin zur vollständigen Integration in Fachverfahren und Einbindung DMS-Systemen) beschrieben und Auftragsgrundlage für nachgelagerte Entwicklungsaufträge ist.

Fachdiskussion (OZG-Werkstatt 2)

In einer ersten Entwicklungsphase entsteht ein Fachkonzept zum beauftragten Leistungsbündel. Dieses Fachkonzept enthält alle fachlich-inhaltlichen Angaben zu den betreffenden Verwaltungsverfahren, die in der jeweiligen Umsetzungsstufe benötigt werden. Diese Diskussion wird rein auf der Grundlage der fachlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Verwaltungsverfahren geführt. Eine Realisierung des Online-Antrags (Layout, Design, Klickprototyp) findet hier noch nicht statt.

Ergebnis der OZG-Werkstatt 2 ist ein modifiziertes und bestätigtes Fachkonzept zu den betreffenden Verwaltungsverfahren.

Usability und Design (OZG-Werkstatt 3)

In einer weiteren Entwicklungsphase entsteht auf der Grundlage des bestätigten Fachkonzepts sowie eines Konzepts für die Benutzerführung (Anliegensklärung und Antragsassistent) die prototypische Realisierung des Antragsassistenten im Verfahrensmanagement des Amt24 (Komponente für die Entwicklung von Online-Antragsprozessen). Dieser Prototyp ist Gegenstand der OZG-Werkstatt 3, in der sowohl kommunale Fachexperten als auch Endnutzer von elektronischen Antragsverfahren die Benutzbarkeit der entstandenen Prototypen begutachten und bewerten.

Im Ergebnis entstehen ggf. modifizierte bestätigte Prozesse zur Anliegensklärung und zu den eingesetzten Antragsassistenten.

Abnahme Antragsassistent (OZG-Werkstatt 4)

Gegenstand der OZG-Werkstatt 4 ist die fachliche Abnahme der Antragsassistenten sowie der technisch realisierten Prozesse für die jeweilige

Umsetzungsstufe. Die Abnahme erfolgt auf der Grundlage einer Referenz-Systemumgebung (»Demobehörde«, »Demo-DMS«, Mailsystem, ...)

Pilotierung (OZG-Werkstatt 5)

Gegenstand der OZG-Werkstatt 5 ist die Pilotierung der entwickelten Verfahren in einer konkreten kommunalen Umgebung. Dazu sind die Antragsprozesse auf die spezifische Infrastruktur der Pilotkommune zu konfigurieren und entsprechend betrieblich zu testen. Nach positivem Abschluss der Pilotierung erfolgen die Produktionsfreigabe beim beauftragten Betreiber der Lösung und die Planung des Rollouts bei weiteren interessierten Lösungsanbietern.

Es ist sinnvoll, eine Interessensbekundung zur Mitarbeit in OZG-Werkstätten zu ausgewählten Fachthemen rechtzeitig vorzunehmen, sodass die zentrale Koordinierungsstelle die entsprechenden erweiterten Arbeitsgruppen je Projektbündel bilden können.

Kommunikation

SAKD und KISA arbeiten in einer AG Antragsmanagement zusammen und bereiten die erforderlichen Umsetzungsprozesse gemeinsam mit weiteren kommunalen IT-Dienstleistern vor.

Über den Stand der Arbeiten wird regelmäßig informiert. Dazu können Interessenten einen entsprechenden Newsletter abonnieren.

Aktuelle Informationen zum Umsetzungsstand werden zudem regelmäßig auf einschlägigen Informationsseiten im Internet veröffentlicht.

Zur grundsätzlichen Information der kommunalen Verwaltungen über die Umsetzung des OZG ist ein Leitfaden in Vorbereitung. Dessen Veröffentlichung wird sowohl über den Newsletter als auch über die entsprechenden Informationsseiten im Netz informiert.

Auch der Freistaat veröffentlicht Informationen zum OZG, die aus dem Kommunalen Datennetz heraus erreichbar sind.

Die nachfolgende Übersicht enthält alle wichtigen Links und Informationsquellen rund um das OZG auf einen Blick.

Wichtige Links

- Infoseite bei der SAKD: <https://ozg.sakd.de>
- Anmeldung zum OZG-Newsletter:
https://www.sakd.de/anmeldung_ozg_nl.html
- Informationsseite des Freistaats Sachsen:
<http://extranet.egovernment.sachsen.de/ozg.html>
- Informationen des Referates IT und E-Government beim SSG:
<http://referat2.ssg-sachsen.info>
- Digitalisierungsprogramm Kommune 2025:
https://www.sakd.de/fileadmin/egovernment/Strategie/170925_Digitalisierung_Kommune_2025_V101.pdf

- OZG-Projektlandkarte auf dem Beteiligungsportal des Freistaates:
<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sakd/beteiligung/aktuelle-themen/1010778>

- Masterplan Digitale Verwaltung:
<http://referat2.ssg-sachsen.info>

Ansprechpartner

SAKD: Thomas Weber, weber@sakd.de

KISA: Lars Lubjuhn, lars.lubjuhn@kisa.it

SLKT: Yvonne Sommerfeld, yvonne.sommerfeld@slkt-sachsen.de

SSG: Matthias Martin, matthias.martin@ssg-sachsen.de

Software leistungsstark,

Partnerschaft

langfristig –

genau, was ich brauche.

Zertifizierte
Software nach
den Anforderungen
im öffentlichen
Dienst

Für Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen ist DATEV der zukunftsweisende Digitalisierungspartner: mit moderner Standard-Software für Finanz- und Personalwesen sowie weitere Verwaltungsaufgaben. Flexibel anpassbar auf Ihre spezifischen Anforderungen, rechtssicher und zertifiziert. So bekommen Sie die ideale Lösung, die Sie für die Prozesse in Ihrer Verwaltung benötigen.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

www.datev.de/public-sector

→ Regionalforen zum Onlinezugangsgesetz



Dr. Heike Schwerdel-Schmidt
Sächsische Staatskanzlei

Das Onlinezugangsgesetz, oder kurz OZG, ist bei Vielen noch ein »unbekanntes Wesen«. Es löst bei den Einen große Erwartungen und bei den Anderen große Ängste aus. Viele wissen schlicht noch nicht so genau, was da auf sie zukommt. Die Akteure haben sich auf den Weg gemacht, geplant, entwickelt, Anforderungen formuliert und Einiges mehr. Ein Einblick in diesen Prozess wurde bereits im Sachsenlandkurier 2018-05 gegeben. Bei den Planungen ist es nicht geblieben. Die AG Antragsmanagement hat intensiv gearbeitet, ein erstes Vorgehensmodell entwickelt, einen Leitfaden erstellt (siehe »Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in sächsischen Kommunen – Impulse aus dem Leitfaden der AG Antragsmanagement« Seite 82) und bereits erste Prozesse produktiv gesetzt.

Die gewonnenen Erkenntnisse und Ideen für eine gemeinsame Umsetzung der Ziele des Masterplanes Digitale Verwaltung und speziell des Onlinezugangsgesetzes sollen mit den Akteuren in den Städten, Gemeinden und Landkreisen diskutiert, erörtert und zur praktischen Umsetzung geführt werden. Die Sächsische Staatskanzlei veranstaltet hierzu drei Regionalforen unter Mitwirkung der AG Antragsmanagement und dem SSG. Am 21. März 2019 konnten in Bautzen 60 Vertreter aus den Kommunen begrüßt werden.

Thomas Popp, CIO des Freistaates Sachsen, ließ es sich nicht nehmen, die Veranstaltung persönlich zu eröffnen. Dr. Erwin Wagner, Leiter der Abteilung 4 der Sächsischen Staatskanzlei, gab anschließend einen Überblick über die OZG-Umsetzung aus Sicht des Freistaates. In einer guten Mischung aus gemeinsamem Tun, Vorstellung erster Ergebnisse und Informationen waren alle aktiv gefordert. Nach einem Impulsvortrag zur Frage: »Wie unterstützt der Freistaat Sachsen die Kommunen bei der OZG-Umsetzung?« folgte die Arbeit in vier Arbeitsgruppen u. a. zu Fragen der Prozesshebung, zur Nutzung von Amt24, zu Servicekonten und zu Fachverfahren bzw. Dokumentenmanagementsystemen.

Im Plenum wurden die Ergebnisse zusammengefasst. Interessant und für viele der erste Einblick in das OZG-Portal des Freistaates Sachsen war die Live-Demo »Hund anmelden« von Heike Schwerdel-Schmidt (SK) und Michaela Weiße (AG Antragsmanagement). Die Bürgersicht (Frontend) und die Sicht des Mitarbeiters, der die Prozesse in Amt24 implementiert, wurden parallel sehr anschaulich dargestellt. In den Pausengesprächen beschäftigte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das konkrete kommunale Vorgehen und die Frage »Wie fange ich als Landkreis, kleine Gemeinde, Kreisfreie Stadt konkret an?«. Andreas Bitter (KISA) und Thomas Weber (SAKD) gaben Antworten aus erster Hand. Sie stellten die kommunale Herangehensweise der »AG Antragsmanagement« anhand des Leitfadens der AG Antragsmanagement zur OZG-Umsetzung in Kommunen vor. Nach einer weiteren Arbeitsrunde mit kommunalen Schwerpunktthemen einschließlich der Frage »Welche Unterstützung erwarten sie von der Sächsischen Staatskanzlei bei der OZG-Umsetzung?« nahm Matthias Martin (SSG) den roten Faden des Tages auf und fasste mit der Kernfrage »Was bleibt für die Verwaltung zu tun?« sehr anschaulich zusammen. Moderator Johannes Rasch führte kurzweilig durch den Tag, verstand es, den Teilnehmern ein Feedback zu entlocken, und versäumte es nicht, darauf aufmerksam zu machen, dass jede Kommune mindestens ein konkretes Verfahren in den nächsten Monaten online bringen sollte.

Sie haben sich noch nicht für die Regionalforen angemeldet?

Verpassen Sie diese Chance nicht!

Für die Veranstaltungen 10. April in Chemnitz und 16. April in Döbeln gibt es noch Restplätze! Die Teilnahme ist kostenlos.

Einladung zu den Regionalforen der Sächsischen Staatskanzlei zum Thema »OZG-Umsetzung«

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen online anzubieten. Die Leistungen sollen über einen Portalverbund mit nur wenigen Klicks gefunden und beantragt werden können. Online-Services sollen über ein einheitliches Nutzerkonto zugänglich sein.

Was bedeutet das für die Kommunen? Wie wird Digitalisierung im kommunalen Bereich zum Erfolg?

Sie sind in Ihrer Kommune für die Gestaltung von Verwaltungsabläufen, die Entwicklung von Onlineangeboten oder den Betrieb von Informationstechnik verantwortlich? Dann sind Sie herzlich eingeladen, an einem unserer drei Regionalforen zum Thema OZG-Umsetzung teilzunehmen.

TERMINE

■ **Donnerstag, 21. März 2019,**
09:30-15:30 Uhr
Technologie- und Gründerzentrum
Bautzen
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen

■ **Mittwoch, 10. April 2019,**
09:30-15:30 Uhr
Stadion Chemnitz
Gellertstraße 25
09130 Chemnitz

■ **Dienstag, 16. April 2019,**
09:30-15:30 Uhr
Volkshaus Döbeln
Burgstraße 4
04720 Döbeln

ANMELDUNG



<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/egov/>

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Die Teilnahme ist kostenlos.

Informationen erhalten Sie unter:
<http://extranet.egovernment.sachsen.de> sowie
<http://lozg.sakd.de/>

SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI



Freistaat
SACHSEN

Impressionen von der 1. Regionalkonferenz



→ Geoinformationen – Kooperation schafft Mehrwerte für Städte und Gemeinden



Ralph Buder
ENSO Energie Sachsen Ost AG,
Leiter Kommunalmanagement/
Konzessionen



Kirk Wagner
ENSO NETZ,
Sachgebietsleiter
Informationssysteme Netze

Die Digitalisierung hat in nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens Einzug gehalten und bahnt sich unaufhaltsam und rasant ihren Weg im privaten, gewerblichen und kommunalen Umfeld. Die Vielfalt digitaler Services ist groß, aber sie alle haben eines gemeinsam: Ihre Bereitstellung kostet Geld. Vor diesem Hintergrund gilt es Synergien zu nutzen, um Daten und darauf aufbauende Dienste den Beteiligten kosteneffizient zur Verfügung zu stellen und einen gemeinsamen Nutzen zu schaffen. Gerade im kommunalen Umfeld liegen die Vorteile einer Geodaten-Zusammenarbeit auf der Hand. Themen wie die digitale Stadtgrundkarte (DSGK) beschäftigen Kommunen sowie Energieversorger wie ENSO gleichermaßen. Diese Stadtgrundkarte ist die kartografische Grundlage für koordiniertes Bauen sowie webbasierte Leitungs- und Störungsauskünfte. Sie bietet zahlreiche Möglichkeiten für eine integrierte, medienbruchfreie, transparente und zunehmend automatisierte Zusammenarbeit.



© Tilo Weiskopf, LxPRESS

Folgende Anwendungsmöglichkeiten der Geodatenverarbeitung bietet die ENSO-Gruppe den ostsächsischen Kommunen an:

DSGK – Die Digitale Stadtgrundkarte

Eine DSGK entsteht durch Einmessung der örtlichen Topografie und Erfassung von Objektdaten, wie Straßenkanten, Zäune, Gebäude, Schächte, usw., welche anschließend in ein Geoinformationssystem (GIS) eingepflegt werden. Damit sind die DSGK-Daten wesentlich genauer und detaillierter als Luftbilder oder automatisierte Liegenschaftskarten

(ALKIS). Die Einsatzmöglichkeiten einer DSGK sind vielfältig und reichen von Adressauskünften, über die Antragsbearbeitung zu Straßensondernutzungen oder die Abbildung von Straßenschildern und Stadtmöbeln bis hin zur Steuerung von Außendiensteinsätzen auf Basis georeferenzierter Echtzeitdaten, wie z. B. das GPS-Tracking von Fahrzeugen zur Visualisierung der Fahrzeugstandorte und Bewegungsmuster in einer Karte. Für eine zügige, aktuelle und kostengünstige Erstellung einer DSGK ist eine Aufwandsteilung der Beteiligten sinnvoll.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen mindestens zwei Partner einen Vertrag über die gemeinsame Pflege einer DSGK ab. Ein Partner erhält die Pflegeverantwortung. Er aktualisiert die DSGK mit den vorhandenen Einmessungen sämtlicher Partner. Zyklisch wird diese DSGK dann an die anderen Partner verteilt. Es entstehen Einspareffekte bei der Digitalisierung, man vermeidet doppelte Einmessungen und kann komplexe Leitungspläne jederzeit »auf Knopfdruck« erzeugen.



Die DSGK bietet kostengünstige Voraussetzungen, um kommunale Fachdaten zu erfassen. So können zum Beispiel vermessene Bäume für ein neues Baumkataster oder die Grundkartenelemente, z. B. ein Zaun, für die Feuerwehreinsatzplanung genutzt werden.

KoBa – Koordinierung von Bauvorhaben

Vor Beginn einer HOAI-Planung eines Bauvorhabens, z. B. der Verlegung einer Trinkwasserleitung, gilt es, das Projekt in seiner Gesamtheit zu planen und alle Medienträger und Kommunen rechtzeitig einzubeziehen.

Eine einfache Möglichkeit, sich gegenseitig über geplante Bauprojekte zu informieren, bietet das regionale Internetportal KoBa. In diesem Portal kann man sich über einen autorisierten Zugang jederzeit zu geplanten und laufenden Bauvorhaben in einem räumlich abgrenzbaren Interessensgebiet informieren. Auf diese Weise wird der Auskunft- und Abstimmungsaufwand wesentlich reduziert und die Abstimmung mit Dritten vereinfacht. Durch koordiniertes Vorgehen können z. B. die Dauer von Verkehrseinschränkungen verringert und Kostensenkungspotentiale generiert werden, so zum Beispiel durch die Mitverlegung im gleichen Leitungsgraben.

KoBa unterstützt darüber hinaus die Umsetzung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG), welches die Bekanntgabe von Bauvorhaben gesetzlich vorschreibt.

Im weiteren Verlauf der Planung, üblicherweise während der Grundlagenermittlung, gilt es wiederum, Informationen über den Anlagenbestand der Netzbetreiber zu erlangen.

LAI – Leitungsauskunft über Internet

Die LAI ist fester Bestandteil des Bauprozesses und stellt bereits in einer frühen Phase sicher, dass private Bauherren, Baufirmen bzw. Planer den Anlagen- und Leitungsbestand von Netzbetreibern in ihre Planung einbeziehen können. Im weiteren Verlauf des Bauprojektes dient sie dem Schutz der am Bau Beteiligten bzw. der Betriebsmittel des Netzbetreibers.

Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Anfrager mittels Webportal die Eingabe seiner Anfrage. Dadurch wird ein hohes Maß an Unabhängigkeit des Anfragenden von Bürostandorten oder Öffnungszeiten der Behörde oder des Netzbetreibers erreicht.

Mittels einer Kopplung zum Geografischen Informationssystem (GIS) werden relevante Ansprechpartner benannt und die vorhandenen Anlagen einschließlich der kritischen Betriebsmittel erkannt. Sie steuern die weiteren Abläufe in einem internen Workflow bis hin zu einer automatisierten Ausgabe der Karten. Wenn alle benötigten Unterlagen generiert wurden, erfolgt der Versand der Auskunft zumeist per E-Mail, aber auch die Auslieferung über ein Portal ist denkbar.

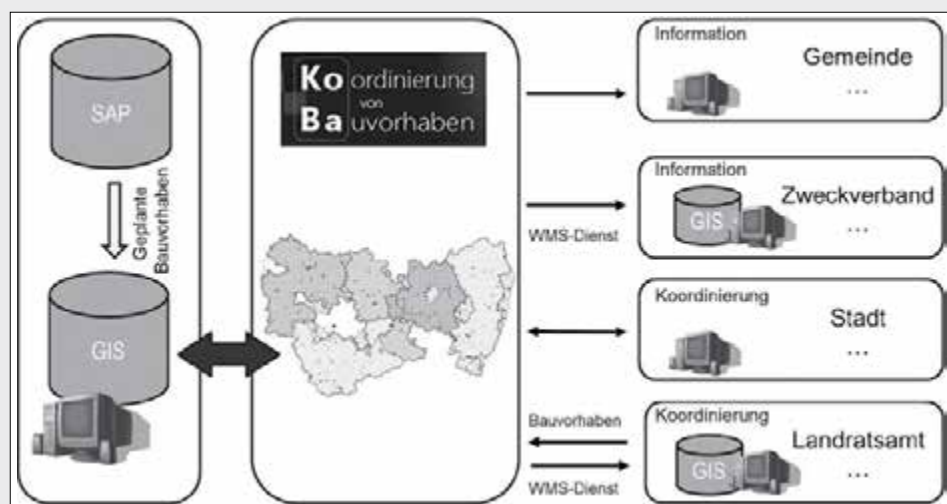
PIA – Plattform Infrastrukturauskunft

In der Regel hat man es bei Bauvorhaben mit mehreren Beteiligten zu tun. Dies ist in erster Linie die Kommune selbst, mit ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehrsraum und ggf. eigener Versorgungsinfrastruktur. Hinzu kommen Netzbetreiber, Telekommunikationsanbieter und übergeordnete Verwaltungen, wie Landkreise und Behörden.

Ortsrelevante Netzbetreiber melden sich bei der Kommune an, um in die Liste der TöB aufgenommen zu werden. Auch für diese Liste ist eine



Portal KoBa



Funktionsschema KoBa

elektronische Verwaltung und Verfügbarkeit sinnvoll. Wird eine Anfrage im LAI-Portal gestellt, prüft dieses mittels PIA, welche weiteren Netzbetreiber in dem angefragten Bereich zuständig sind und informiert den Anfragenden darüber. Im Idealfall haben die weiteren Netzbetreiber ebenfalls eigene LAI-Portale und die Anfrage kann direkt verteilt werden. Der Vorteil für den Anfrager liegt auf der Hand: Er stellt seine Anfrage nur einmal. Die Netzbetreiber profitieren davon, gefunden zu werden. Sie können leicht und örtlich sehr genau verhindern, dass eine Anfrage erfolgt, obwohl in dem Bereich kein Anlagenbestand vorhanden ist (sogenannte Negativauskunft).

Serviceplattform für Versorgungsunterbrechungen

Ein weiteres Beispiel für ein geodatenbasiertes Serviceangebot liefert die Serviceplattform für Versorgungsunterbrechungen. In dieser Webportallösung können sich Bürger und Kommunen live über »Aktuelle Stromstörungen« und »Geplante Abschaltungen«, im ENSO-Netzgebiet informieren. Die Anzeige der geplanten Versorgungsunterbrechungen



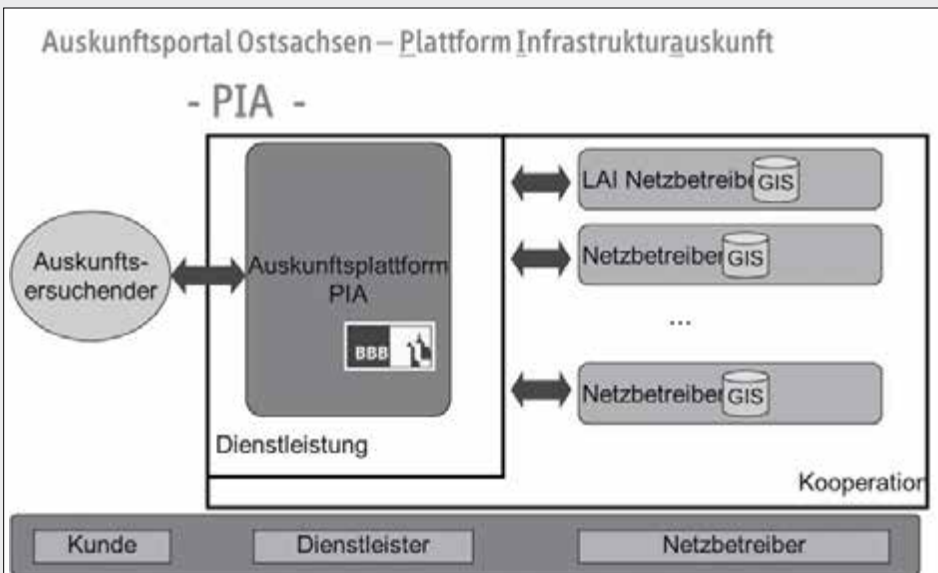
LAI der EWB

umfasst die Maßnahmen des jeweils aktuellen und darauffolgenden Tages.

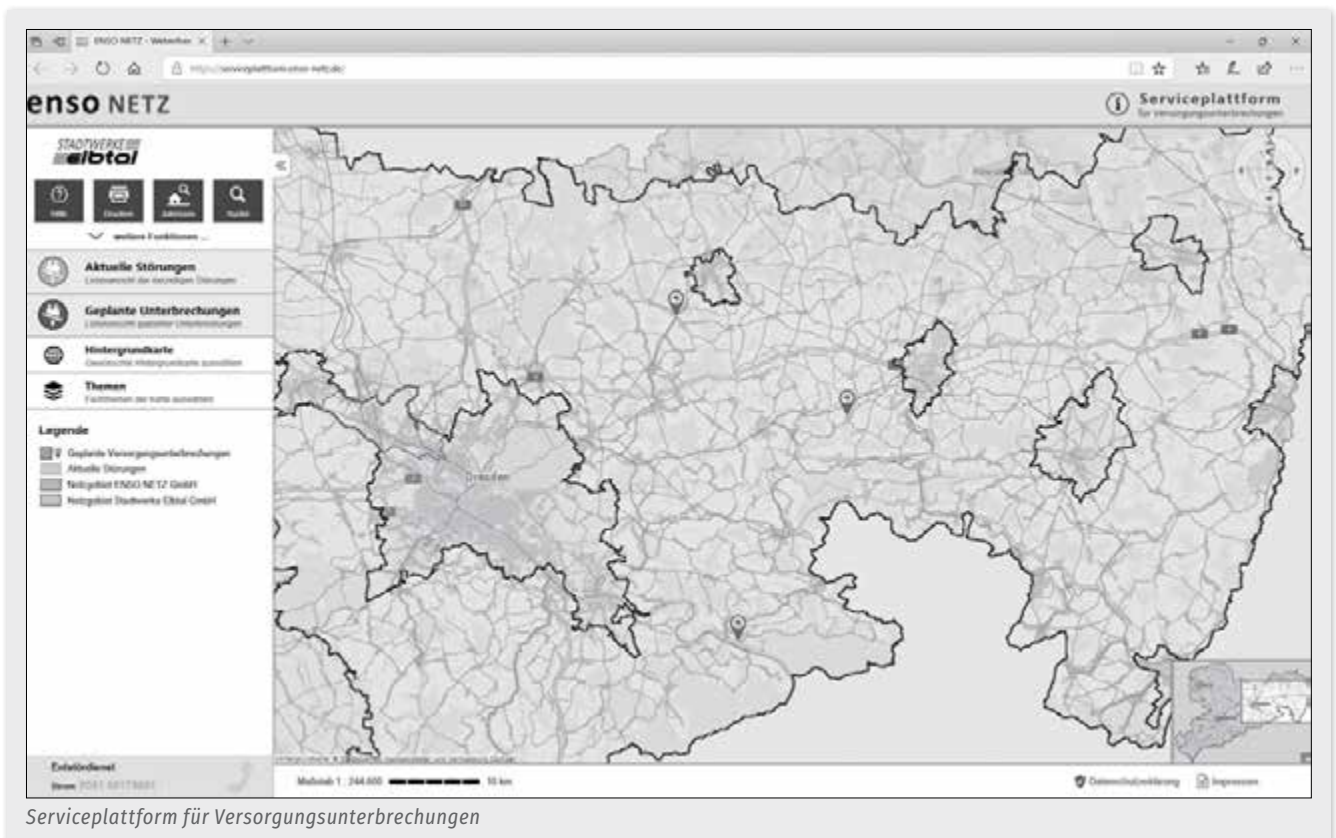
Die notwendigen Daten werden aus dem Netzführungssystem des Betreibers in einer Karte visualisiert. Mit der Serviceplattform erhalten die Bürger relevante Informationen auf ihrem mobilen Endgerät. Die Gebiete mit Versorgungsunterbrechungen werden genau eingegrenzt und farblich hinterlegt dargestellt. Um weitere Informationen zu erhalten, genügt ein Klick auf das farblich hinterlegte Gebiet.

Zusammenfassung

Wie die dargestellten Beispiele zeigen, kann eine konsequente Digitalisierung von geodatenbasierten Verwaltungsprozessen und Informationsangeboten Mehrwerte für unterschiedliche Akteure mit sich bringen. Arbeitsvorgänge, beispielsweise im Rahmen von Antragsverfahren, können durch die webbasierte und automatisierte Bereitstellung relevanter Daten beschleunigt und unabhängig von Öffnungszeiten der zuständigen Institutionen realisiert werden. Speziell für Kommunen bietet sich im Sinne der monetären Lastenteilung eine Zusammenarbeit mit externen Partnern an, da es vielschichtige Schnittmengen in den Bereichen Datenbeschaffung und -pflege gibt. Im Sinne einer validen und effizienten Implementierung und Weiterentwicklung entsprechender GIS-Werkzeuge sind regionale Energieversorger ideale Kooperationspartner für öffentliche Verwaltungen, da sie über eine fast flächendeckende, elektronisch eingemessene und aktuelle Geodatenbasis im Versorgungsgebiet sowie die notwendigen Fachkenntnisse zur Implementierung und Anwendung entsprechender Werkzeuge verfügen.



Funktionsschema der PIA



Informationen und Ansprechpartner

Kirk Wagner – ENSO NETZ – kirk.wagner@enso.de

Ralph Buder – ENSO AG – ralph.buder@enso.de

Informationen: <http://www.enso.de> und <http://www.enso-netz.de>

Thomas Lange – KISA – thomas.lange@kisa.it

Informationen: <https://www.kisa.it/de/geo-informationssystem.html>

Nico Mühl – SAKD – muehl@sakd.de

Informationen: https://www.sakd.de/index.php?id=gis_start

Christian Brietzke – SSG – christian.brietzke@ssg-sachsen.de

Matthias Martin – SSG – matthias.martin@ssg-sachsen.de

Informationen: <http://referat2.ssg-sachsen.info>

➔ Neue Referentin für den Fachbereich Steuern, Gemeindehaushalts- und Kassenwesen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

Zum 1. März 2019 wurde die Fachreferentenstelle für Steuern, Gemeindehaushalts- und Kassenwesen mit Frau Katja Kretzschmar neu besetzt.

Frau Kretzschmar wurde am 1. November 1984 in Oschatz geboren. Nach ihrem Studium der Betriebswirtschaftslehre arbeitete sie in der Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG und bei der Sächsischen Aufbaubank. Anschließend studierte sie im Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen.



Frau Kretzschmar erlangte Erfahrungen im Kommunalbereich seit dem Jahr 2014 durch ihre Tätigkeit als Sachgebietsleiterin Haushalt und Controlling in der Stadtverwaltung Radebeul.

Wir freuen uns, dass die Stelle mit Frau Kretzschmar neu besetzt werden konnte und sie als Ansprechpartnerin für unsere Mitglieder zur Verfügung steht. Die Aufgaben von Frau Kretzschmar werden u. a. sein, in den o. a. Fachgebieten unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden zu beraten, Stellungnahmen zu fachgebietsbezogenen Rechtsvorschriften zu erarbeiten und mit Nachdruck die Interessen der Städte und Gemeinden gegenüber der Landesregierung, dem Landesparlament und anderen Organisationen zu vertreten.

Wir wünschen Frau Kretzschmar viel Freude und Erfolg bei ihrer Tätigkeit!

→ **Berufsbegleitender Bachelorstudiengang an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Meißen startet 2019**

Bewerbungen für die ersten 25 Studienplätze bis 30. April 2019 möglich

Zielgruppe

Der Bachelorstudiengang ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot für berufserfahrene Tarifbeschäftigte in der Verwaltung, die sich für die gehobene Sachbearbeitung und Aufgabenfelder im mittleren Management weiterqualifizieren und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung erwerben wollen.

Aufbau des Studiums

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang ist ein dualer, modular aufgebauter und interdisziplinär ausgerichteter Studiengang. Er umfasst 20 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung im fachtheoretischen Studium an der Hochschule sowie parallel zu den Theoriemodulen des 2. bis 5. Semesters vier berufsintegrierte Praxismodule, die i. d. R. beim Arbeitgeber absolviert werden.

Das berufsbegleitende Studium dauert drei Jahre. Die Studenten erwerben insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, davon im fachtheoretischen Studium einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung 120 ECTS-Leistungspunkte sowie in den berufsintegrierten Praxismodulen 60 ECTS-Leistungspunkte.

Jedes fachtheoretische Modul schließt mit einer Prüfung als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Seminarleistung oder Projektleistung ab. Leistungen in Praxismodulen werden in einem Zeugnis ausgewiesen, in das auch die Bewertung eines Praxisberichtes einfließt.

Inhalt des Studiums

Unter Beachtung des von der Innenministerkonferenz entwickelten Anforderungsprofils für Beschäftigte in der gehobenen Funktionsebene der Allgemeinen Verwaltung werden den Studenten in den Theoriemodulen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in juristischen, wirtschafts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Bereichen vermittelt. Der Schwerpunkt liegt mit mehr als 50 Prozent der Inhalte auf den Rechtswissenschaften. Um die berufliche Handlungsfähigkeit zu sichern, ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Fähigkeit zur Teamarbeit, die Beherrschung von Präsentationstechniken, Fähigkeiten in der Kommunikations- und Gesprächsführung) elementarer Bestandteil des Studiums.

Parallel zu den Theoriemodulen vertiefen die Studenten im 2. bis 5. Semester ihre Kenntnisse in den berufsintegrierten Praxismodulen »Eingriffsverwaltung und/oder Leistungsverwaltung«, »Querschnittsverwaltung«, »Projektmanagement/Planungsmanagement« sowie »Querschnittsverwaltung II und/oder öffentliche Betriebe«.

Sie werden in diesen Praxismodulen mit Sachbearbeiter adäquaten Aufgaben i. d. R. innerhalb ihrer Behörde betraut.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen als Verwaltungsgeneralisten mit hoher Verwendungsbreite in der staatlichen und kommunalen Verwaltung tätig werden können.

Präsenz- und Fernstudienanteile

Im 1. bis 5. Semester werden jeweils rd. 200 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und im 6. Semester 90 LVS durchgeführt. Der Zeitaufwand für das Selbststudium beträgt im 1. bis 5. Semester jeweils rd. 450 Zeitstunden, im 6. Semester rd. 240 Zeitstunden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit sind im 6. Semester 300 Zeitstunden vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des Lehrveranstaltungsumfanges ergeben sich folgende Präsenzzeiten an der Hochschule:

1. im 1. bis 5. Semester je zwei Präsenzwochen und acht Präsenzwochenenden,
2. im 6. Semester eine Präsenzwoche, drei Präsenzwochenenden und zwei Tage Konsultation zum Thema der Bachelorarbeit.

In einer Präsenzwoche (Montag bis Sonnabend) belegen die Studenten 46 LVS, an einem Präsenzwochenende (Freitag ab 14:00 Uhr, Sonnabend ab 8:00 Uhr) 14 LVS.

Für die Durchführung der Modulprüfungen am Ende jeden Semesters müssen drei bis fünf Tage eingeplant werden.

Die Arbeitsbelastung der Studenten im fachtheoretischen und berufspraktischen Studium kann durch die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen aus anderen Studiengängen oder aus der beruflichen Praxis reduziert werden. Leistungen aus den Fortbildungsprüfungen zum A II und zum Verwaltungsfachwirt können auf Theoriemodule nicht angerechnet werden. Die Anrechnungen von Leistungen auf Theorie- oder Praxismodule erfolgt auf Antrag des Studenten durch den Prüfungsausschuss.

Abschluss des Studiums

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und ihre Verteidigung bestanden wurden. Die Hochschule verleiht den Absolventen den akademischen Grad »Bachelor of Laws« (LL.B.). Gleichzeitig erwerben die Absolventen die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung.

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

Zum Studiengang können zugelassen werden:

1. Tarifbeschäftigte mit allgemeiner Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder beruflich qualifizierte Tarifbeschäftigte ohne allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife gemäß § 17 Abs. 3 – 5 SächsHSFG

oder

2. Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 7 (TVöD) oder mindestens der Entgeltgruppe 8 (TV-L).

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Tarifbeschäftigten müssen darüber hinaus:

3. über eine mindestens dreijährige, im Bereich der Rechtsanwendung erworbene berufspraktische Erfahrung in einer staatlichen oder kommunalen Behörde des Freistaates Sachsen oder in einer unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in mindestens der Entgeltgruppe 6 (TVöD bzw. TV-L) verfügen

sowie

4. eine Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums vorlegen.

Sind die vorhandenen Studienplätze noch nicht vollständig mit Bewerbern besetzt, können auch Bewerber ohne Empfehlungsschreiben zugelassen werden. Erfüllen mehr als 25 Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzung, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Bekanntgabe der Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang erfolgt voraussichtlich Ende Juni 2019.

Gebühren

Die HSF Meissen erhebt für den Studiengang nach der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung Benutzungsgebühren. Die Gebühr beträgt einschließlich der Prüfungen für den gesamten Studiengang 6.800 EUR.

Bewerbung

Interessieren Sie sich für die Teilnahme am berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung?

Dann füllen Sie bitte online Ihren Antrag auf Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung aus. Dieser muss **bis zum 30. April 2019** mit weiteren digital einzureichenden Bewerbungsunterlagen beim Prüfungsamt der Hochschule eingegangen sein. Der Online-Zulassungsantrag steht Ihnen unter https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=HSF-Bewerbung-BaAVbb&formtecid=11&areashortname=FHSV_Meissen zur Verfügung.

Weitere Informationen

Neben den Informationen unter <https://www.hsf.sachsen.de/studium/bachelorstudiengaenge/berufsbegleitender-bachelorstudiengang-allgemeine-verwaltung/> stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Eva-Maria Mayer – Informationen zur Bewerbung

Telefon: 03521 473-645

E-Mail: eva-maria.mayer@hsf.sachsen.de

Dr. Gert Hocke – Informationen zu Aufbau und Inhalt des Studiums

Referatsleiter für zur Studienorganisation Studienangelegenheiten

Telefon: 03521 473-640

E-Mail: gert-hocke@hsf.sachsen.de

→ Aus der Presse



Medieninformation 026/2019

Aktuelle Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV

Gemeinsame Pressemitteilung des SMWA, des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetags

Verkehrsminister Martin Dulig hat sich gemeinsam mit den Verbandsvorsitzenden der ÖPNV-Zweckverbände, dem Präsidenten und Geschäftsführer des Sächsischen Landkreistages sowie dem Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetags auf nachfolgende zentrale Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV verständigt. Die Verbandsvorsitzenden der ÖPNV-Zweckverbände haben sich bereit erklärt, die getroffenen Vereinbarungen in ihre Verbandsversammlung einzubringen.

Ticket für Auszubildende

Zum 1. August 2019 soll für alle Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen das sogenannte Azubiticket eingeführt werden. Das ganztägig und ganzjährig verbundweit gültige Ticket soll zu monatlich 48 Euro (nur im Abonnement) mit Zukaufoption weiterer Verbände zu je 5 Euro ausgegeben werden.

Ticket für Schüler

Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 soll zum Abgabepreis von 10 Euro im Monat (nur im Abonnement) zunächst ein verbundweit gültiges Schülerfreizeiticket eingeführt werden. Das Ticket gilt Montag-Freitag ab 14:00 Uhr, am Wochenende und in den sächsischen Schulferien ganztags. Parallel dazu wollen die Landkreise eine Harmonisierung ihrer Schülerbeförderungssatzungen prüfen.

Darüber hinaus streben der Freistaat und die ÖPNV-Zweckverbände an, bis zum Schuljahresbeginn 2020/2021 ein ganztägig und ganzjährig

verbundweit gültiges Bildungsticket für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen einzuführen.

Einführung eines Sachsen-Tarifs

Ziel ist die Einführung eines landesweiten und in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln gültigen Sachsen-Tarifs als Dachtarif für Verkehrsverbundgrenzen übergreifende Fahrten. Mit dem Ziel einer raschen Umsetzung und hohen Attraktivität des Tarifs erfolgen bereits erste Vorbereitungen zu dessen Ausgestaltung.

Angebotsausbau PlusBus und TaktBus für Sachsen

Ziel ist die schrittweise Umsetzung eines landesweiten Plus- und TaktBus-Netzes aus untereinander und mit dem SPNV vertakteten und verknüpften sowie regelmäßig verkehrenden Linien. Hierbei werden die Busangebote bestimmte Quantitäts- und Qualitätskriterien erfüllen. Als Pilotprojekte wurden bereits im Nahverkehrsraum Leipzig und Oberelbe erste Plus- und TaktBus-Linien eingeführt. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen dazu dienen, das anvisierte landesweite Netz so rasch wie möglich zu vervollständigen.

Zur Etablierung und Lösung verbundübergreifender und landesbedeutsamer Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des ÖPNV wird eine Koordinierungsgruppe gebildet. Mitglieder sind u. a. die Verbandsvorsitzenden der ÖPNV-Zweckverbände und der Staatssekretär für Verkehr im SMWA. Ein erstes Treffen der Koordinierungsgruppe ist noch für dieses Quartal vorgesehen, um die Umsetzung der vereinbarten Vorhaben voranzutreiben.

Verkehrsminister Martin Dulig: »Der Öffentliche Personennahverkehr brennt den Menschen unter den Nägeln wie kaum ein anderes Thema. Die Menschen in unserem Land haben einen leistungsfähigen und sachsenweiten öffentlichen Verkehr verdient und sie sollen die Chancen der verschiedenen Verkehrsträger nutzen können. Daher bin ich mit dem jetzt gemeinsam erzielten Ergebnis sehr zufrieden. Denn wir brauchen Mobilitätskonzepte der Zukunft, wie wir sie gemeinsam in der ÖPNV-Strategiekommission vereinbart haben.«

Andre Jacob, Geschäftsführer des Sächsischen Landkreistags (SLKT): »Mit der Einigung ist der Weg jetzt frei, die ÖPNV-Angebote insbesondere im ländlichen Raum weiter auszubauen und eine noch bessere Anbindung an die Zentren zu erreichen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu mehr Lebensqualität auch in der Fläche geleistet. Dies war den Landräten ebenso wichtig, wie das nun vorgesehene Azubi-Ticket, mit dem wir die Attraktivität unserer Ausbildungsstätten und Berufsschulen weiter erhöhen können.«

Mischa Woitscheck, Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetags (SSG): »Aus SSG-Sicht liegt ein gutes Verhandlungsergebnis vor. Wir werden das ÖPNV-Angebot im ländlichen Raum deutlich ausbauen, wir werden den ÖPNV in den Kreisfreien Städten ertüchtigen, um die Mehrverkehre aus dem ländlichen Raum aufzufangen und wir haben den Weg für den Sachsen-Tarif freigemacht. Für Schüler wird es zudem künftig deutlich günstigere Ticketangebote geben. Nun kommt es darauf an, die Finanzierung durch das Land sicherzustellen und die Einzelheiten in den ÖPNV-Zweckverbänden umzusetzen.«

Dresden, 13. Februar 2019

Pressemitteilung Nr. 6/2019

Städte- und Gemeindetag fordert Nachbesserungen am Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Der Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz überzeugt die Städte und Gemeinden nicht. Dies hat die heutige Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages ergeben. Der Gesetzentwurf greift zwei wesentliche Vorschläge der kommunalen Seite nicht auf. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) forderte im Rahmen der Sachverständigenanhörung das Parlament auf, den Regierungsentwurf nachzubessern.

Zum einen fordern die Kommunen eine Kostenübernahme durch den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn die Feuerwehr auf kampfmittelbelasteten Flächen einer ehemaligen militärischen Liegenschaft oder im Nationalpark Sächsische Schweiz tätig wird. Mischa Woitscheck, Geschäftsführer des SSG, sagte dazu: »Aufgrund der Kampfmittelbelastung oder wegen topografischer Besonderheiten ist eine schnelle und effektive Brandbekämpfung nicht möglich. Durch die starke Belastung mit Kampfmitteln geht eine besondere Gefährdung von den Liegenschaften aus. Das Betreten der Flächen ist wegen der Gefahr für Leib und Leben auch für die Feuerwehr ausgeschlossen. Im Falle eines Brandes haben die Anliegerkommunen mit ihren Feuerwehren somit nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Sie sind grundsätzlich auf Luftunterstützung angewiesen, müssen aber die gesamten Einsatzkosten tragen. Genauso sieht es bei Bränden im Nationalpark Sächsische Schweiz aus. Beide Fälle stellen somit eine unbillige Härte für die betroffenen Kommunen dar, da sie die entsprechende Spezialtechnik nicht vorhalten können. Der Freistaat als Eigentümer der betroffenen Flächen muss daher in diesen Fällen die Einsatzkosten tragen.«

Zum anderen fordern die Städte und Gemeinden endlich angemessene Kostensätze für Einsätze der Feuerwehr. Für bestimmte Einsätze der Feuerwehr ist ein Kostenersatz nach Maßgabe von § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG möglich.

Nach derzeitiger Rechtslage können die Vorhaltekosten aber nur nach dem Verhältnis der Jahresstunden (8.760 Stunden) zur einzelnen Einsatzstunde in Ansatz gebracht werden. Dieser hohe Divisor führt zu äußerst niedrigen Kostensätzen für abgerechnete Einsätze. »Damit wird nicht einmal der Aufwand der Kalkulation, geschweige denn der des Feuerwehreinsatzes abgedeckt«, so Woitscheck.

Die Aufnahme des Begriffs Jahreseinsatzstunden ist seit vielen Jahren eine Hauptforderung des SSG für die Novellierung des SächsBRKG. Ohne ihre Berücksichtigung wird der SSG dem Gesetz nicht zustimmen. Zudem tragen angemessene Kostensätze auch zur Anerkennung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren bei.

Dresden, 7. März 2019

Pressemitteilung Nr. 07/19**Städte- und Gemeindetag setzt sich für langfristige und verlässliche Bundesbeteiligung an den Kosten der Flüchtlingsintegration ein**

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) unterstützt den heutigen Aufruf des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ausdrücklich, die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsintegration mindestens beizubehalten und für eine langfristige und verlässliche Mitfinanzierung durch den Bund zu sorgen.

Der kommunale Bundesverband hat damit auf die jüngst bekannt gewordenen Pläne der Bundesregierung reagiert, die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme und -integration drastisch zu kürzen. Der DStGB warnt davor, den Erfolg der Flüchtlingsintegration, die eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, durch kurzfristige Sparziele des Bundes zu gefährden.

Mischa Woitscheck, Geschäftsführer des SSG, fügte dem hinzu: „*Es ist inakzeptabel, wenn sich der Bund, keine drei Jahre nach seinen Zusagen im Sommer 2016, schon wieder aus der Mitfinanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zurückziehen will. Die Migrationspolitik wird im Wesentlichen auf Bundesebene gemacht. Länder und Kommunen brauchen den Bund als verlässlichen Partner, wenn es um die Folgekosten geht.*“

Woitscheck wies darauf hin, dass den sächsischen Kommunen allein durch die vorgesehenen Kürzungen bei den Kosten der Unterkunft (KdU) anerkannter Asylbewerber Einnahmeausfälle von über 50 Millionen Euro entstehen würden. „*Wir erwarten von den Ländern, dass sie sich für den Erhalt der besonderen Bundesbeteiligung an den KdU anerkannter Flüchtlinge ebenso engagieren wie für den Erhalt der Bundesbeteiligung an den Flüchtlingsaufnahme- und Integrationskosten*“, so Woitscheck.

Die ausführliche Pressemitteilung des DStGB ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://bit.ly/2CByeUP>.

Dresden, 25. März 2019

Pressemitteilung Nr. 08/19**SSG begrüßt Änderungen des kommunalen Wirtschaftsrechts durch Regierungskoalition**

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat in der heutigen Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Sächsischen Landtages das von der CDU- und der SPD Landtagsfraktion eingebrachte Kommunalrechtsänderungsgesetz ausdrücklich begrüßt.

Der Geschäftsführer des SSG, Mischa Woitscheck, hob das neue eingeführte Wahlrecht zwischen Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht hervor: „*Die Einführung eines Wahlrechtes zwischen Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht wird zu einer deutlichen Entlastung der Kommunen in der Zukunft führen. Schon heute verfügen die Städte und Gemeinden über einen Beteiligungsbericht, der auch den Gemeinderäten einen guten Überblick über die kommunale Beteiligungsstruktur verschafft. Die zusätzliche Erstellung eines Gesamtabschlusses für den Kernhaushalt und alle kommunalen Unternehmen bis 2023 wäre mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden gewesen.*“

CDU und SPD beabsichtigten außerdem, den Kommunen und ihren kommunalen Versorgungsunternehmen in den Sparten Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Telekommunikation wieder größere Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume einzuräumen. Sie sollen im Wettbewerb mit privaten Anbietern schnell und effizient agieren können. Woitscheck begrüßte die Erleichterungen für die Kommunen und ihre Versorgungsunternehmen: „*Wenn das Gemeindefreiheitsrecht den Kommunen und ihren Unternehmen wieder mehr Freiheit gibt, wird auch der Bürger davon profitieren. Unternehmen, an denen die Kommunen beteiligt sind und die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, bieten im Gegensatz zu rein privaten Wettbewerbern allen Einwohnern die kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge an und nicht nur denjenigen, mit denen sich Geld verdienen lässt.*“

Dresden, 1. April 2019

→ Aus Büchern und Zeitschriften**Neuerscheinungen**

SABINE SCHRIMPF

Das OAIS-Modell für die Langzeitarchivierung

Kommentar

1. Auflage, 332 Seiten, A5, Broschiert, ISBN 978-3-410-23954-3, 78,00 €, Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, Tel.: 030 2601-2260, Fax: 090 2601-1260, E-Mail: kundenservice@beuth.de, www.beuth.de

OAIS steht für Open Archival Information System (Offenes Archiv-Informationssystem). Es wurde als Referenzmodell für ein dynamisches, erweiterungsfähiges Archivinformationssystem in der Luft- und Raumfahrt entwickelt und als Internationale Norm ISO 14721:2012-09 in

englischer Sprache veröffentlicht. Der Beuth-Kommentar »Das OAIS-Modell für die Langzeitarchivierung« enthält neben der englischen Originalversion erstmals eine deutsche Übersetzung der Norm und erläutert ausführlich ihre Anforderungen. Das OAIS-Referenzmodell beschreibt die Funktionseinheiten und Prozesse eines offenen, erweiterbaren Archivsystems, in dem Menschen und Systeme zusammenwirken, um elektronische Informationen langfristig für bestimmte Zielgruppen verfügbar zu halten. Es bietet ein Datenmodell für die Organisation von archivierten Informationen innerhalb des Archivs, definiert zentrale Konzepte und die Kernterminologie der digitalen Langzeitarchivierung und stellt Archivierungsstrategien und -techniken dar.



KEITEL, SCHOGER (HRSG.)

■ **Vertrauenswürdige digitale Langzeitarchivierung nach DIN 31644**

Kommentar

2013, 120 Seiten, A5, Broschiert, ISBN 978-3-410-23499-9, 29,80 €, Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, Tel.: 030 2601-2260, Fax: 090 2601-1260, E-Mail: kundenservice@beuth.de, www.beuth.de

Unternehmen, Bibliotheken und Behörden archivieren ihre Dokumente und Vorgänge zunehmend elektronisch. Dabei stellt sich anders als bei Papier- und Mikrofilm-Archiven die Frage der langfristigen Verfügbarkeit und des verlässlichen Zugriffs.

Die Norm DIN 31644 stellt 34 Kriterien zusammen, die für die einzelnen Stufen der Realisierung vertrauenswürdiger Archive gelten:

- Konzeption
- Planung und Spezifikation
- Umsetzung und Implementierung
- Evaluierung

Die Autoren des vorliegenden Kommentars zur Norm, Experten aus großen Archiven und Bibliotheken, geben ausführlich Erklärungen zu den Inhalten, verorten diese in den nationalen und internationalen Fachdiskussionen und weisen darauf hin, wie die Kriterien der Norm in der Praxis umgesetzt werden können.

Die aktuelle Fassung der DIN 31644 »Information und Dokumentation – Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive« ist in diesem Werk vollständig enthalten.

NORMENAUSSCHUSS BIBLIOTHEKS- UND DOKUMENTATIONSWESEN (NABD) IM DIN

■ **DIN 31645:2011-11: Information und Dokumentation – Leitfaden zur Informationsübernahme in digitale Langzeitarchive**

2011, 25 Seiten, PDF-Download 89,00 €, Druckversion 96,90 €, Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, Tel.: 030 2601-2260, Fax: 090 2601-1260, E-Mail: kundenservice@beuth.de, www.beuth.de

Diese Norm gibt organisatorische Leitlinien für die Übernahme von Informationen aus einem Informationssystem in ein Langzeitarchiv unter Wahrung der Datenintegrität und Authentizität. Anfallende Aufgaben für den Produzenten und das digitale Langzeitarchiv werden in Planungsschritten benannt und in allgemeiner Form beschrieben. Der Geltungsbereich der Norm umfasst Vorhaben, in denen Informationsübernahmen in ein digitales Langzeitarchiv geplant und durchgeführt werden. Sie bezieht sich sowohl auf einmalige Informationsübernahmen als auch auf den Aufbau von Prozessen zur wiederholten oder automatisierten Informationsübernahme.

FASSBENDER/KÖNIG/MUSALL

■ **Sächsisches Kommunalrecht**

Rechtswissenschaft heute

1. Auflage 2019, Softcover, 432 Seiten, 36,80 €, ISBN 978-3-415-06386-0, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart, Tel.: 0711 7385-0, Fax: 0711 7385-100, E-Mail: bestellung@boorberg.de, www.boorberg.de

Das Kommunalrecht im Freistaat Sachsen hat in den vergangenen Jahren zahlreiche grundlegende Änderungen erfahren, zuletzt durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und das Gesetz zur Fortentwicklung des Dienstrechts.

Eine kompakte Darstellung der aktuellen Rechtslage sowie der umfangreichen Rechtsprechung und der entsprechenden Kommentierungen fehlt gegenwärtig.

Das neue Lehrbuch, konzipiert von Autoren, die über entsprechende praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen im Ausbildungs- und Fortbildungssektor verfügen, schließt diese Lücke. Es soll zum einen denjenigen, die sich im Rahmen ihrer Aus- oder Fortbildung mit dem Kommunalrecht beschäftigen müssen, eine Hilfestellung geben. Zum anderen ist es als zusätzliche Informationsquelle für die Praktiker in der Kommunalverwaltung gedacht, die sich mit diesem Werk schnell auf den neuesten Stand des Kommunalrechts bringen können.

Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen die Gemeinden, denen neun von elf Kapiteln gewidmet sind. Allerdings werden auch die Rechtsfragen behandelt, die Landkreise sowie die besonderen Institutionen der kommunalen Zusammenarbeit betreffen. Da jedoch sowohl in der Sächsischen Landkreisordnung als auch im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit weitgehend auf die Sächsische Gemeindeordnung verwiesen wird, werden im zehnten Kapitel die besonderen Probleme der Landkreise und im elften Kapitel weitergehende Fragen der kommunalen Zusammenarbeit thematisiert.

KURZ/MILLER

■ **So geht Büro heute! Erfolgreich arbeiten im digitalen Zeitalter**

2019, 192 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-86936-911-2, 24,90 €, GABAL Verlag GmbH, Schumannstraße 155, 63069 Offenbach, Tel.: 069 830066-0, Fax: 069 830066-66, E-Mail: info@gabal-verlag.de, www.gabal-Verlag.de

Zu viele E-Mails im Posteingang, zu viele Überstunden am Computer, zu viel Stress? Sie nicken? Ein bekanntes Phänomen in unserer schnelllebigen, digitalen Gegenwart. Haben Sie das Gefühl, durch Ihren Büroalltag getrieben und gehetzt zu werden, statt diesen zu steuern und zu beherrschen? Dann wird es Zeit zu lernen, von der Digitalisierung zu profitieren, statt unter ihr zu leiden!

Das Buch liefert erprobte Hilfestellungen aus der Praxis. Es macht die Leser fit, um im digitalen Zeitalter erfolgreich zu arbeiten. Die Autoren zeigen, wie Sie Computer und Smartphone so benutzen, dass Sie die fünf großen Handlungsfelder im Büro sicher und gelassen bewältigen: E-Mails, Termine, Aufgaben, laufende Vorgänge sowie die Dateiablage. Dabei ist es egal, ob Sie komplett papierlos oder einfach nur ein Stückchen digitaler werden möchten.

Wichtiger als Apps sind die in diesem Buch beschriebenen Prinzipien des Arbeitens, denn erst wenn diese klar sind, kann Hard- und Software als Arbeitsmittel sinnvoll eingesetzt werden. Tools können zudem die Komplexität erhöhen und ganz schön ablenken. Daher sollten Sie diese zielgerichtet einsetzen. Dann entpuppen sie sich als wahre Helfer. Wie das geht, zeigen Ihnen Jürgen Kurz und Marcel Miller in ihrem motivierenden Praxisbuch voller hilfreicher Tipps für den Büroalltag. Videos als Bonus machen den Inhalt anschaulich und zeigen Ihnen, wie Sie Ihren Büroalltag effizienter gestalten.

BOSCH/HENTSCHEL/KRAMER

Digital Offroad

Erfolgsstrategien für die digitale Transformation

2018, 24,95 EUR, Broschur, 230 Seiten, ISBN: 978-3-648-10931-1, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg, Tel.: 0800 50 50 445, Fax: 0800 50 50 446, E-Mail: service@haufe.de, www.haufe.de

Going Offroad: Unternehmensstrategie neu denken.

Die digitale Transformation ist weniger eine Frage der Technologie, sie ist eine Frage der Führung. Die Unternehmenskultur wird zu dem entscheidenden Wettbewerbsvorteil bei der Digitalisierung: Der Wandel gelingt nur, wenn alle Mitarbeiter vom Einkauf bis zum Vertrieb gemeinsam auf die digitale Expedition gehen.

Das neue Offroad-Konzept startet hierzu mit 12 Erfolgsstrategien durch: Mutige Thesen wie »Forget the valley«, »Gesunde Paranoia«, »Mach dich schmutzig«, »Need for speed« und »Fehler sind famos« bieten Inspiration für eine digitale Neuausrichtung von Unternehmen.

Die Offroad-Strategie ermöglicht eine erfolgreiche Transformation des Unternehmens über einen innovativen Change-Ansatz. Sie basiert auf dem Expertenwissen von Google- und PwC-Mitarbeitern. Die Autoren zeigen an konkreten Fallbeispielen, wie Sie die Zukunft Ihres Unternehmens (mit-)gestalten können. Let's go Offroad!

Nachauflagen

GRÖPL

BHO/LHO Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnung

Staatliches Haushaltsrecht

Kommentar

2. Auflage 2018, 971 Seiten, Hardcover, 129,00 €, ISBN: 978-3-406-71937-0, Verlag C. H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: 089 38189-0, Fax: 089 38189-480, E-Mail: bestellung@beck.de, www.beck.de

Das Werk bietet einen kompakten, aber wissenschaftlich fundierten Überblick über das staatliche Haushaltsrecht. Dabei bilden die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung die Basis der Kommentierung. Am Ende der Einzelkommentierungen finden sich jeweils Ausführungen zu den korrespondierenden Vorschriften der 16 Landshaushaltsordnungen, wobei insbesondere auf inhaltliche Abweichungen hingewiesen wird. Auf Regelungen des für Bund und Länder verbindlichen Haushaltsgrundsatzgesetzes, aber auch auf maßgebliche Normen des Grundgesetzes und des Unionsrechts wird im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen. Bei § 55 BHO werden zudem die Grundzüge des öffentlichen Vergaberechts erläutert.

Die jeder Kommentierung vorangestellten Korrespondenzhinweise geben einen zusätzlichen Überblick über die vergleichbaren Vorschriften in BHO, LHO und HGrG, über die sachnahen Verfassungsvorschriften in Bund, Ländern und EU sowie über die dazugehörigen Regelungen in der VV-BHO.

Zur Neuauflage

Die 2. Auflage bringt Literatur und Rechtsprechung auf den Stand Mai 2018. Sie berücksichtigt die seit die Voraufgabe ergangenen gesetzlichen Änderungen durch

- das Haushaltsbegleitgesetz 2011
- das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs und der BHO

- das Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung
- das im Zuge der Verfassungsreform 2017 ergangene Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017

Zielgruppe

Für Haushaltsplaner in Bund, Ländern und Kommunen, Mitglieder der Bundesrechnungshöfe, Hochschullehrer, Politiker, Politologen und Journalisten.

Ergänzungslieferungen

RUNKEL

Baurecht für den Freistaat Sachsen (BRFS)

Ergänzbares Sammlungs des Bundes- und Landesrechts mit ergänzenden Vorschriften, Mustern und Anleitungen für die Praxis sowie einer Rechtsprechungsübersicht

Loseblatt-Kommentar, einschl. Lieferung 1/19 vom Januar 2019, 58,00 €, 4.252 Seiten in 3 Ordnern, DIN A5, 108,00 €, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN: 978-3-503-03261-7, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Tel.: (0 30) 2 50 08 50, Fax: (0 30) 2 50 08 53 05, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/978-3-503-03261-7

Die Lieferung aktualisiert das Bundesrecht in den Bereichen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Sportanlagenlärmverordnung,
- Bundesfernstraßengesetz und
- Grundstücksverkehrsordnung.

Zugleich wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Städtebaurecht fortgeschrieben hinsichtlich

- Bauleitplanung und
- Baunutzungsverordnung

SCHAFFLAND/WILTFANG

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften

Loseblattwerk, 2 Ordner, 2.942 Seiten, ISBN: 978-3-503-17404-1, im Abo 122,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, Grundwerk im Einzelbezug 212,00 €, Ergänzungslieferung 1/19 mit Stand Januar 2019, 54,00 €, Ergänzungslieferung 2/19 mit Stand Februar 2019, 59,60 €, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-870, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/978-3-503-17404-1

Die **Lieferung 1/19** enthält im Wesentlichen Ergänzungen der Kommentierung der DS-GVO und des BDSG. Hervorzuheben sind die Ergänzungen zur Videoüberwachung in Art. 4 und 9 DS-GVO und § 4 BDSG, zum Recht auf Datenübertragbarkeit in Art. 20, zur Auftragsdatenverarbeitung in Art. 28 und zur in Art. 37 behandelten Frage, wann die Bestellung eines stellvertretenden Datenschutzbeauftragten zu empfehlen ist. Auch sollte der Hinweis in Art. 37 zum Nachdenken anregen, gegebenenfalls einen Datenschutzbeauftragten freiwillig zu benennen, auch wenn kein gesetzliches Gebot besteht.

In § 26 wird am Ende der Kommentierung ein kurzer Überblick über den Inhalt der Landesdatenschutzgesetzes gegeben. Zudem wird das LDSG Schleswig-Holstein in das Werk aufgenommen.

Die **Lieferung 2/19** enthält im Wesentlichen ein Update zur DS-GVO. Hervorzuheben ist das in Art. 1 eingefügte Zwischenfazit mit den Erkenntnissen zur Umsetzung des DS-GVO (»Es ist Ruhe eingekehrt«).

Zur Frage, ob es ein Eigentumsrecht des Betroffenen an seinen personenbezogenen Daten gibt, wird in der Literatur bislang kaum Stellung genommen. Unsere Ausführungen, z. B. zu Art. 12 nehmen dezidiert Stellung. Das Ergebnis ist, es besteht ein Eigentumsrecht. Dann kann der Anfang dieses Jahres geschehene und große Beachtung erhaltene Datendiebstahl (Datenklau) strafrechtlich verfolgt werden. Allerdings sollte der Gesetzgeber dieses positiv-rechtlich regeln, um Rechtssicherheit zu schaffen.

An Landesdatenschutzgesetzen sind die Gesetze der Länder Saarland und Sachsen aufgenommen worden.

BIELER

■ Das gesamte öffentliche Dienstrecht

für Beamte und Arbeitnehmer bei Bund, Ländern und Kommunen
Ergänzbare Handbuch für Personalverwaltung und Personalvertretungspraxis

Loseblatt-Kommentar einschließlich Lieferung 1/19 mit Stand Februar 2019, 52,60 €, 2.068 Seiten in einem Ordner, DIN A5, 96,00 €, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 978-3-503-00849-0, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: (0 30) 2 50 08 50, Fax: (0 30) 2 50 08 53 05, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info, Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/978-3-503-00849-0

Mit dieser Ergänzungslieferung werden in den Darstellungen der Grundbegriffe des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts einiger neuer Entwicklungen und Begriffsbildungen die Texte eingefügt und erläutert. Die Schutzvorschriften für Mütter und schwangere Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen haben im Zuge der Neufassung des Mutterschutzgesetzes erhebliche Ergänzungen erfahren, die zu berücksichtigen waren, das Schwerbehindertenrecht erforderte durch Neuerungen im Verfahren und im Arbeitnehmerschutz deutliche Anpassungen und auch das Kündigungsschutzgesetz erforderte teilweise eine Überarbeitung.

Wie in den vergangenen Jahren waren für 2019 eine Reihe von Besoldungs- und Tariflohntabellen durch die Tarifverhandlungen und die jährlichen Anpassungen der Besoldungsgesetze überholt und mussten den neuen Werten angepasst werden. Damit haben alle Tabellen den aktuellen Stand.

QUECKE/SCHMID/MENKE/REHAK/WAHL/VINKE/BLAZEK/
SCHAFFARZIK/TROMMER

■ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GOFs)

Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften

Loseblattwerk, 3 Ordner, 5.844 Seiten, ISBN: 978-3-503-03407-9, 162,00 €; Lieferung 1/19 mit Stand Februar 2019, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-870, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Bestellmöglichkeit online unter 18386-9

Die **Lieferung 1/19** dient dem Gemeindefortschrittsrecht.

Im Vorschriftenteil bringen wir die restlichen Seiten der neu gefassten VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsABL. 5. 1709)

Der Kommentarteil enthält vorwiegend Aktualisierungen und Neufassungen, die sich als Folge des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des

Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) sowie aus den Änderungen der SächsKomHVO vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) ergeben.

Im Einzelnen handelt es sich um

- § 72 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, bei denen 66 Seiten vor allem im Hinblick auf grundlegende Neuregelungen zum Haushaltsausgleich und auf die ausführliche Behandlung des Spekulationsverbots neu gefasst wurden
- § 73 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung; hier sind die Erläuterungen zu den Beiträgen, insbesondere zu den Verkehrsanlagen neu kommentiert, die Rechtsprechung zu Benutzungsgebühren aktualisiert und die neuen Regelungen zum Verfahren bei Spenden und Schenkungen intensiv besprochen
- § 88b Gesamtabschluss ist im Hinblick auf die geplante fakultative Einführung des Gesamtabschlusses kurz erläutert; die Kommentierung wird später ausgeweitet
- § 88c hier sind Aufstellung und Bekanntgabe des Abschlusses neu kommentiert
- § 89 Erwerb und Verwaltung von Vermögen wurde aktualisiert.

HAUCK / NOFTZ

■ Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung

Kommentar, 2. völlig neu überarbeitete Auflage

Loseblatt-Kommentar, Lieferung 1/19, Stand: Januar 2019, 59,60 €, ISBN: 978-3-503-18514-6, Gesamtausgabe: 4.842 Seiten in 3 Ordnern, DIN A5, Einzelbezug: 356,00 €, im Abonnement: 254,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, ISBN: 978-3-503-13860-9, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0; Fax: 030 2500858-70; E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Bestellmöglichkeit online unter <http://www.esv.info/978-3-503-13861-6>.

Mit der **Lieferung 1/19** werden die Kommentierungen zu wichtigen Vorschriften des SGB III aktualisiert und an den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum angepasst. Die Lieferung enthält Überarbeitungen zu

- § 159 (Ruhe bei Sperrzeit) durch Leandro Valgolio,
- § 132 (Sonderregelung für Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern) durch Dr. Hans Arno Petzold sowie
- § 88 (Eingliederungszuschuss) und § 90 (Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

HAUCK/NOFTZ

■ Sozialgesetzbuch SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe

Loseblatt-Kommentar einschließlich der Lieferung 1/19 mit Stand Januar 2019, 59,60 €, 3.870 Seiten in 3 Ordnern, DIN-A5, im Abonnement 108,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, Einzelbezug: 188,00 €, ISBN 978-3-503-03183-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: (030) 25 00 85 - 0, Fax: (030) 25 00 85 - 870, www.ESV.info; Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/978-3-503-03183-2

Die Lieferung 1/19 enthält eine Überarbeitung der Kommentierungen zu den Regelungen über die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 bis 24) sowie zur Förderung in Vollzeitpflege (§ 33). Aktualisiert wird darüber hinaus die Kommentierung zur Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a), insbesondere unter Berücksichtigung der aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. März 2016 zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Regelungen des SGB IX, wobei sich auch Änderungen im Anhang I zu K § 35a sowie unter A 050 ergeben haben.

Schließlich wird in neu aufgenommene Vorbemerkungen zu den Datenschutzregelungen (§§ 61 bis 68) ein Überblick über die sich zum 25.05.2018 ergebenden Auswirkungen der am 27.04.2016 verabschiedeten Europäischen Datenschutz-Grundverordnung erstellt.

HAUCK/NOFTZ

■ **Sozialgesetzbuch SGB X: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**

Kommentar

Loseblattwerk, Lieferung 1/19 mit Stand Februar 2019, 58,00 €, Gesamtkommentar: 154,00 €, 3.996 Seiten in 3 Ordnern, ISBN 978-3-503-08378-7, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 25008-50, Fax: 030 250085-870, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/978-3-503-08378-7

Mit dieser **Lieferung 1/19** wird eine Neubearbeitung des § 32 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt sowie eine Aktualisierung der §§ 115, 117, 118, 119 zu den Erstattungs- und Ersatzansprüchen der Leistungsträger gegen Dritte vorgelegt. Außerdem wird der Text des SGB X auf den Stand 01.01.2019 gebracht.

LAUSEN

■ **Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

Vorschriften, Erläuterungen und Kommentierungen

Handbuch, DIN A5 Ringordner, ISBN 978-3-86586-728-5, 157,01 €, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung mit Stand Januar 2019, Forum Verlag Herkert GmbH, Mandichstraße 18, 86504 Merching, Tel.: 08233 381-0, Fax: 08233 381-222, E-Mail: service@forum-verlag.com, www.forum-verlag.com

E-Vergabe wird für öffentliche Auftraggeber und Bieter verpflichtend

Öffentliche Auftraggeber und Bieter sind nach dem 18.10.2018 dazu verpflichtet, alle Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte elektronisch durchzuführen. Öffentliche Auftraggeber und Bieter sollten die verbleibende Zeit nutzen, um die Voraussetzungen für die E-Vergabe zu schaffen! Praxisnahe Erläuterungen u.a. zu den Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren unterstützen bei der Umsetzung.

Vergabe von Grünpflegearbeiten: Die Zuordnung zu Bau- oder Dienstleistungen spielt dabei eine wichtige Rolle!

Grünpflegearbeiten bzw. Pflegemaßnahmen an Außenanlagen betreffen sowohl die Pflege als auch den Unterhalt von Grünflächen und von sonstigen Garten- und Außenanlagen. Hier gibt es eine Vielzahl an Leistungen, die von reinen Dienstleistungen bis hin zu Bauleistungen reicht. Welche Rechtsgrundlage herangezogen wird, ist also von der Art der zu vergebenden Leistungen abhängig.

Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren

Zu den neuen Instrumenten im Vergabeverfahren gehören im Speziellen das dynamische elektronische Beschaffungssystem und die elektronische Auktion zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Auftragsbekanntmachung

Mit der Bekanntmachung veröffentlicht der Auftraggeber seine Vergabeabsichten, um Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. In der Bekanntmachung sind u.a. auch Unterkriterien anzugeben, wenn der Auftraggeber solche gebildet hat. Bieter müssen die Unterkriterien kennen, um ihr Angebot darauf ausrichten zu können.

Außerdem aktuelle Informationen

- zu Bewerber- und Bietergemeinschaften
- zur Novellierung der VOB/A
- zur nachhaltigen Beschaffung
- zur Abgrenzung zwischen öffentlichem Auftrag und Zuwendung
- zur elektronischen Rechnungsstellung

WOYDERA/SUMMER/ZÄNGL

■ **Beamtenrecht in Sachsen**

Kommentar

Loseblattwerk, 6.494 Seiten in 5 Ordnern, 249,99 € zzgl. Aktualisierungslieferungen, ISBN 978-3-8073-0945-3, 111. Aktualisierung mit Stand November 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 218379-28, Fax: 089 218376-20, E-Mail: kundenservice@hjr-verlag.de, www.rehmnetz.de

§ 9 BeamtStG wurde neu kommentiert u.a. unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BVerwG zur Besetzung eines höherwertigen Dienstpostens mit einem Konkurrenten und der damit ggf. erforderlichen fiktiven Fortschreibung der letzten periodischen Beurteilung sowie der Eingrenzung dieser fiktiven Fortschreibung (BVerwG v. 21.12.2016 – 2 VR 1/16 -; BVerwG vom 12.12.2017 – 2 VR 2/16) sowie der Verwirkung des Anspruchs auf Anfechtung der Ernennung eines Konkurrenten regelmäßig nach einem Jahr ab dieser Ernennung (BVerwG v. 30.08.2018 – 2 C 10/17).

Die Vorschrift zur Fortbildung (§ 23 SächsBG) und die mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz neu eingeführte Regelung zur Personalentwicklung (§ 24 SächsBG), welche beide dem wesentlichen Ziel der Dienstrechtsreform, der Stärkung des Leistungsgrundsatzes und der Personalförderung Rechnung tragen sollen, wurde vollumfänglich neu bzw. erstkommentiert.

Die ab 01.01.2019 geltende Fassung des SächsBesG wird im Vorschriftenenteil mit der nächsten Aktualisierung nachgeliefert.

STEGMÜLLER/SCHMALHOFER/BAUER

■ **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Loseblattwerk in 7 Ordnern mit ca. 10.182 Seiten, ISBN: 978-3-7825-0193-4, 279,99 € zzgl. Aktualisierungslieferungen, 559,99 € Apartpreis, 136. Aktualisierung mit Stand November 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 21837-928, Fax: 089 21837-620, E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de, www.rehmnetz.de

Mit der **136. Aktualisierung** setzt sich die Einarbeitung der neuen Verwaltungsvorschriften fort wie folgt:

- § 18 BeamtVG (Sterbegeld)
- § 50b BeamtVG (Kindererziehungszuschlag)
- § 57 BeamtVG (Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung)
- § 58 BeamtVG (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)
- § 91 BeamtVG (Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren)
- § 107a BeamtVG (Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschland)
- § 107b BeamtVG (Verteilung der Versorgungslasten)
- § 107c BeamtVG (Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis)

Dabei werden die Erläuterungen an die neuen Verwaltungsvorschriften angepasst und gleichzeitig umfassend aktualisiert.

Im Bereich des Landesrechts gab es einige neue Kommentierungen:

§ 60 HmbBeamtVG (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge) wurde erstmals kommentiert.

Die Parallelvorschrift zu § 57 BeamtVG § 77 SächsBeamtVG (Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung) wird ebenfalls neu kommentiert.

In den Kommentierungen zu Schleswig-Holstein wurde § 56 SHBeamtVG (Ausgleichsbetrag zum Waisengeld) erstmalig aufgenommen.

Bei Thüringen wurden der Gesetzestext, das Verzeichnis der Gesetzesänderungen und die Synopse (ThürBeamtVG) wegen gesetzlicher Änderungen überarbeitet.

BREIER/DASSAU/FABER U. A.

TVöD – Entgeltordnung VKA – Eingruppierung in der Praxis Kommentar

Loseblattwerk, 2.068 Seiten, ISBN 978-3-8073-0124-2, 129,99 € zzgl. Aktualisierungslieferungen, 20. Aktualisierung mit Stand Januar 2019, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 21837-928, Fax: 089 21837-620, E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de, www.rehmmnetz.de

Die 20. Aktualisierung bietet insbesondere die Entgelttabellen und die Erläuterung weiterer wichtiger Tätigkeitsmerkmale.

Zu den Schwerpunkten der Aktualisierung:

- In den Teil A 3.1 wurde der Text der neuen Fachkräfterrichtlinie, die die IT-Richtlinie abgelöst hat, aufgenommen. Im Teil H 1.1 wird diese Richtlinie erläutert, insbesondere ihre Entstehungsgeschichte und die Frage, auf welche Beschäftigungsgruppe sie angewendet werden kann. Für die arbeitsvertragliche Umsetzung wird ein Formulierungsvorschlag gemacht.
- Die Erl. zu § 14 TVöD im Teil C 1.3 (Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) wird in Bezug auf einschlägige BAG-Rechtsprechung auf den aktuellen Stand gebracht.
- Die Vorbemerkung Nr. 1 zur EntgO (VKA) wird im Teil D 1.1.1 ausführlich erläutert. Die Vorbemerkung Nr. 1 legt fest, dass spezielle Tätigkeitsmerkmale, wenn sie vereinbart wurden, den Vorrang vor den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen im Teil A der EntgO haben. Im Einzelfall ist die Abgrenzung zum Teil nicht einfach zu bewerkstelligen. Die Erläuterungen geben hierzu Hilfestellung.
- Es werden weitere Tätigkeitsmerkmale erläutert:
 - Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst, Teil D 1.2.1.3
 - EntgGr. 13 bis 15, Teil D 1.2.1.4
 - Diätassistentinnen, Teil D 1.3.11.5
 - Ergotherapeuten, Teil D 1.3.11.6
 - Kommunaler feuerwehrtechnischer Dienst, Teil D 1.3.14
- §§ 29 ff. TVÜ-VKA werden im Hinblick auf Änderungen im Tariftext auch in den Erläuterungen angepasst.
- Im Teil G werden die aktuell gültigen Entgelttabellen eingefügt.

BREIER/DASSAU/KIEFER/LANG/LANGENBRINCK

TVöD-Kommentar Kommentar

Online-Produkt, ISBN: 978-3-8073-2350-3, 219,99 € Vierteljahrespreis für 3 Lizenzen zzgl. Aktualisierungslieferungen, 108. Aktualisierung mit Stand Januar 2019, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 21837-928, Fax: 089 21837-620, E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de, www.rehmmnetz.de

Das 108. Update hat folgende Schwerpunkte:

- Im Teil A wurde der sog. »Korrekturarifvertrag« zu den die Tarifrunde 2018 umsetzenden Änderungstarifverträgen vom 02.08.2018 in die Tariftexte eingearbeitet.
- Im Teil B 1 wurden die Erläuterungen zu § 14 TVöD (Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) in den Rn. 15 ff. aktualisiert, und zwar wurde aktuelle Rechtsprechung zur Ermessensprüfung bei der Übertragung eingearbeitet.
- In den Erläuterungen zu § 16 TVöD (Bund) (Stufen der Entgelttabelle) im Teil B 1 werden das Urteil des BAG vom 25.01.2018 – 6 AZR 791/16, wonach bei den Regelungen des § 16 (Bund) TVöD zur Stufenzuordnung bei Einstellung kein Verstoß gegen unionsrechtliche Freizügigkeitsvorschriften vorliegt, sowie das Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 12.12.2017 – 8 Sa 331/17 (Revision nicht zugelassen) zur Berücksichtigung förderlicher Zeiten aufgenommen. Bei vorbehaltlosem Abschluss des Arbeitsvertrags ergäbe sich demnach kein Anspruch auf Berücksichtigung förderlicher Zeiten, weil der Personalbedarf in diesem Fall bereits gedeckt werden konnte. Des Weiteren sind alle Beispiele und die Berechnungen der Höhe der Zulagen nach § 16 (Bund) Abs. 6 TVöD auf aktuellen Stand gebracht worden.
- In den Erl. zu § 17 TVöD (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) sind die Änderungen aufgrund des ÄndTV Nr. 16 zum TVöD vom 18.04.2018, die für diese Vorschrift am 01.04.2019 in Kraft treten, aufgenommen worden. Auch neu sind Hinweise zur Stufenzuordnung bei einer tabellenübergreifenden Höher- oder Herabgruppierung (Tabellenwechsel) sowie zum Umgang mit dem fortbestehenden Garantiebetrag ab dem 01.03.2018 im Bereich der VKA.
- Die Erläuterungen zu § 18 (VKA) TVöD (Leistungsentgelt) im Teil B 1 wurden überarbeitet und aktualisiert.
- In die Erläuterungen zu § 30 TVöD (Befristete Arbeitsverhältnisse) im Teil B 1 ist umfangreiche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eingearbeitet. Besonders hinzuweisen ist darüber hinaus auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.06.2018 – 1 BvL 7/14 – und – 1 BvR 1375/14 – ZTR 2018, 404. Mit diesem Beschluss hat das BVerfG die Rechtsprechung des BAG zur »Vorbeschäftigung« bei sachgrundloser Befristung (»Drei-Jahres-Karenzregelung«) verworfen (vgl. hierzu Rn. 131.2, 131.7 bis 131.9 zu § 30 TVöD).

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen

Landesausgabe Sachsen: DVD-ROM Version 2.48 vom Januar 2019, Version, für 1–3 Plätze 99,00 € je DVD-ROM (inkl. Versand und MwSt.), Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, Telefon: 0611 88086-10, Telefax: 0611 88086-77, E-Mail: info@kommunalpraxis.de, www.kommunalpraxis.de

1. Landesbeiträge

Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)

Von Prof. Dr. Karl-Heinz Binus, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Ralf Armonies, Ministerialrat, Referatsleiter beim Sächsischen Rechnungshof, Susann Bellmann, Regierungsdirektorin, Referentin

beim Sächsischen Rechnungshof, Birgit Erler, Dipl.-Ök., Stadtkämmerin der Großen Kreisstadt Pirna, Brit Jacob-Hahnewald, Regierungsoberärztin, Referentin in der Sächsischen Staatskanzlei, Rosemarie Mädler, Regierungsdirektorin, Referentin beim Sächsischen Rechnungshof, Ralf Marx, Ltd. Regierungsdirektor, Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau, Mario Rentsch, Regierungsdirektor, Stellvertreter der Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau, Tina Witt, Regierungsdirektorin, Stellvertretende Leiterin des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau, Dr. Astrid Mischke, Ltd. Regierungsdirektorin, Leiterin des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Ministerialrat, Sächsisches Staatsministerium des Innern und Prof. Dr. Isabelle Jänchen, Dozentin

Die durch die letzte große Novellierung der SächsKomHVO erfolgten Änderungen wurden mit dieser Lieferung weitestgehend eingearbeitet. Dies sind die §§ 4, 5, 7, 8, 9, 27–33, 34–39, 40–46, 47–59, 61, 62 und 63 SächsKomHVO. Die Anpassung der SächsGemO erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sächsisches Beamtengesetz

Von Dr. Dr. Michael Antoni, Staatssekretär a. D., Dr. Erwin Wagner, Ministerialrat und Referatsleiter im Referat Personalangelegenheiten, Personalentwicklung im Sächsischen Staatsministerium des Innern, Tobias Schnell, LL. M. Eur. Int., Regierungsobererrat im Sächsischen Staatsministerium des Innern, Büroleiter des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Leipzig

Wir bitten zu beachten:

Die Kommentierung zum Sächsischen Disziplingesetz (SächsDG) wurde entfernt.

Im Werk wurden die Kommentierungen zu Abschnitt 5, die §§ §§ 16–20, 25–27, 29, 30 aus Abschnitt 3 (Laufbahnen), §§ 46–53, 55, 56, aus Unterabschnitt 2 (Ruhestand), zu Abschnitt 6 die §§ 80, 81, 81 a, 83, 87, 88, 89, 93 aus Unterabschnitt 1 (Allgemeine Pflichten und Rechte), § 95 aus Unterabschnitt 2 (Arbeitszeit und Urlaub), §§ 111–118 aus Unterabschnitt 4 (Personalaktenrecht), § 119 aus Abschnitt 7 (Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen) sowie die §§ 156, 159, 160, 165 aus Abschnitt 12 (Übergangs- und Schlussvorschriften) SächsBG aktualisiert.

Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)

Von Robert Böttner, B.A., LL.M., Wiss. Mitarbeiter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften (Speyer)

Die Kommentierung wurde neu in die PRAXIS aufgenommen.

2. Bundesbeiträge

Kommunale Partnerschaften

Begründet von Gerhard Skoruppa, Oberamtsrat, fortgeführt von Regine Fröhlich, Regierungsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Der Bürgerhaushalt – ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen

Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Der Beitrag wurde grundlegend überarbeitet und u. a. um Kapitel zur rechtlichen Einordnung und zur Evaluation ergänzt.

Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)

Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen

Mit dieser Lieferung werden die letzten beiden Gesetzesänderungen sowohl in Text als auch in Kommentierung eingearbeitet.

Neu erstellt wurde ein Stichwortverzeichnis.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Hochschule Nordhausen

Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung; dazu wurde umfassend neue Rechtsprechung eingefügt.

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Der Beitrag wurde in Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung überarbeitet.

Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern

Von Regierungsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Kommunalberatung/Kommunale Dienstleistungen



B & P
Management- und
Kommunalberatung

Gemeinsam zum Erfolg.
Partnerschaftlich und lösungsorientiert.

- Organisationsberatung
- Personalmanagement
- Haushaltswesen
- Verwaltungscontrolling
- Rechnungswesen
- Kalkulationen

T 0351 / 47 93 30 - 30 M kanzlei@bup-kommunalberatung.de W www.bup-kommunalberatung.de



KEM
KOMMUNALBERATUNG

Die beste Art Zukunft
vorauszu sehen, ist sie zu
gestalten.
Wir verstehen kommunal!

Personal & Organisation
Aufbau- und Ablaufuntersuchung | Prozessanalyse
Personalbedarfsermittlung | Personalentwicklungsstrategien
Recruiting | Stellenbeschreibungen | Stellenbewertungen
Konfliktmanagement

Kommunale Finanzwirtschaft
Gebührenkalkulationen | Beitragskalkulationen | Controlling
Haushaltskonsolidierung | Vermögensbewertung
Fördermittelmanagement | Risikomanagement
Kennzahlenanalysen | Jahresabschlusserstellung

Strategieberatung
Interkommunale Zusammenarbeit | Wirtschaftsberatung
Qualitätsmanagement | Vertragsgestaltung | Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement | Leitbildentwicklung
Change Management | Führungskräfteentwicklung
Coaching | Projektmanagement

Kontakt
www.ke-mitteldeutschland.de
Telefon: 0351 2105-0
E-Mail: dresden@ke-mitteldeutschland.de

WkB ist Ihre Plattform für Bildungsangebote und Publikationen

www.kommunalpolitisches-bildungswerk-sachsen.de












Wesentliche Ziele unserer Arbeit:

- ➔ Wir vermitteln Wissen und Werte an kommunale Mandatsträger und kommunalpolitisch interessierte Bürger.
- ➔ Wir wecken Interesse am kommunalpolitischen Geschehen bei Jung und Alt.
- ➔ Wir organisieren in Sachsen Seminare, Fortbildungsveranstaltungen und Diskussionsforen zu kommunalpolitisch relevanten Themen.
- ➔ Wir veranstalten Abend- und Wochenendseminare zu kommunalpolitischen Themen.
- ➔ Wir erarbeiten und bieten vielfältige Informationsmaterialien, Publikationen und Broschüren.

Themen unseres Bildungsprogramms:

-
Grundwissen für Kommunalpolitiker
.....
-
Aufbaukurs für Kommunalpolitiker
.....
-
Kommunalwahlrecht
.....
-
Kommunales Wirtschaftsrecht
.....
-
Kommunalfinanzen
.....
-
Bürgerbegehren/Bürgerentscheid
.....
-
Öffentlichkeitsarbeit in Kommune und Verein
.....
-
Grundlagen der öffentlichen Auftragsvergabe
.....
-
Grundlagen des allgemeinen Verwaltungsrechts
.....
-
Bauplanungsrecht
.....
-
Baurecht in Sachsen
.....
-
Vereine als Wählergemeinschaft in der Kommunalpolitik
.....
-
Sichere Wege für Kinder und Senioren in Städten und Gemeinden
.....

Unsere Schriftenreihe (Auswahl):

- **Grundwissen für Kommunalpolitiker – Eine praktische Einführung, von Bernd Gerber**
WkB-Schriftenreihe 03, 2006 / Neuaufl. 2015
- **Die Sächsische Bauordnung, von Dr.-Ing. Dietmar Kretzer**
WkB-Schriftenreihe 04, Dezember 2006
- **Kommunalwahlrecht, von Bernd Gerber**
WkB-Schriftenreihe 07, Neuauflage 2014
- **Bürgerbegehren – Bürgerentscheid in Sachsen, von RA Dirk Nasdala**
WkB-Schriftenreihe 08, September 2008
- **Aufbauwissen für Kommunalpolitiker in Sachsen, von Bernd Gerber**
WkB-Schriftenreihe 22, Dezember 2015
- **Kinder- und Jugendhilfe in der Kommunalpolitik, von Prof. Dr. habil. Gerd Drechsler**
WkB-Schriftenreihe 23, Juni 2016
- **Brandschutz und Feuerwehr in der Kommune, von Jörg Spiller**
WkB-Schriftenreihe 25, September 2017
- **Öffentliche Auftragsvergabe, überarbeitete Neuauflage, von Sören Kristensen**
WkB-Schriftenreihe 26, Dezember 2017
- **Ein Freibad in der Kommune – Fluch oder Segen?, von Jörg Spiller**
WkB-Schriftenreihe 27, September 2018



**Werk für kommunalpolitische
Bildung Sachsen e.V.**



Unser Verein wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Turnhallenstraße 2 · 08412 Werdau
Telefon 03761 8882692 · Fax 03761 8882695
post@kommunalpolitisches-bildungswerk-sachsen.de



Die Kommunalversicherung für Sachsen

Ihre Vorteile

- Hohe Spezialisierung und reichhaltige Erfahrung in vielfältigen kommunalen Versicherungsfragen
- Komplexe und individuell abgestimmte Versicherungskonzepte
- Einfluss auf die Unternehmenspolitik und -entwicklung in jährlichen Mitgliederversammlungen und Fachgremien

Unser Service

- Risikomanagement zum langfristigen Erhalt und zur Sicherung kommunalen Gemeindevermögens
- Maßgeschneiderte Umsetzung Ihrer Versicherungsbedürfnisse bei herausragendem Beitrags-Leistungs-Verhältnis
- Entlastung von Verwaltungsarbeit: Auf Wunsch schlüsseln wir Ihre Beiträge nach Kosten- oder Haushaltsstellen auf
- Optimale Beratung vor Ort in vielen Versicherungsfragen durch erfahrene Spezialisten
- Fachvorträge auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise in diversen Versicherungssparten
- Kostenloser Versand von Fachinformationen und -zeitschriften gemeinsam mit dem KSA
- Online-Mitglieder-Service zur schnellen und unbürokratischen Anmeldung von Schäden

Unsere Produkte

- Sachversicherung (Gebäude, Inventar, Elektronik, Maschinen, Bauleistung, Elementar, Kunst, Musik, böswillige Beschädigung)
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vermögenschadenhaftpflichtversicherung
- Gruppenunfallversicherung über Partner
- Rechtsschutz über Partner
- Cyberrisk-Versicherung über Partner

Immer für Sie da:
Ansprechpartner in
Sachsen

Maik Franz

Tel. 030 914263-537

Mobil: 0170 2214508

maik.franz@okv.de

*(Landkreise Görlitz, Leipzig, Meißen,
Nordsachsen, Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge,
Städte Dresden, Leipzig)*

Wilfried Gärtner

Tel. 030 914263-532

Mobil: 0170 2214506

wilfried.gaertner@okv.de

(Landkreis Bautzen)

Alexander Zippel

Tel. 030 914263-536

Mobil: 0170 2214509

alexander.zippel@okv.de

*(Landkreise Erzgebirgskreis, Mittel-
sachsen, Vogtlandkreis, Zwickau,
Stadt Chemnitz)*



OKV

Ostdeutsche
Kommunalversicherung a. G.
Plauener Straße 163-165
Haus C
13053 Berlin

www.okv.de